

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **4436**

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4436

Leitz-Ordner R 80

A

50-63

Erlasse

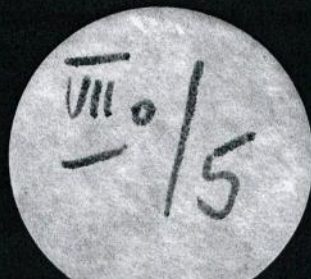
7-12/1942

~~R 6177~~

174/64

(RSHA)

SF



A 50

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

175 4164

(RSHA)

Reichssicherheitshauptamt
IV D 2 - 240/42 gRs. - 4 -

Berlin, den 18. Juli 1942

Geheim!

Schnellbrief !

An

alle Kommandeure der Sicherheitspolizei
 und des SD

alle Staatspolizei-leit-stellen

Staatspolizeistelle Bielefeld

27. JULI 1942

Nachrichtlich

an

alle Höheren W- und Polizeiführer

alle Befehlshaber und Inspektoren
 der Sicherheitspolizei und des SD.

Betrifft: Abfindung von Schutzhäftlingen bei der
 Durchführung von Exekutionen.

Reichsführer-W hat in Abänderung seiner
 früheren Weisung "Erlass vom 3.9.1940 B.Nr. S-IV
 826/40 gRs. -" befohlen, dass polnische bzw. sowjet-
 russische Schutzhäftlinge, welche Exekutionen ihres-
 gleichen zu vollziehen haben, nicht mehr wie bisher
 5 Reichsmark, sondern lediglich nur noch 3 Zigaretten
 erhalten sollen.

In Vertretung:

gez. Müller,

Beglaubigt:

Kanzlei-angestellte.



A 51

er Generalstaatsanwalt
i dem Kammergericht

17 4164

(RSHA)

Berlin, den 18. Juli 1942

C 11-63

An

Bayer. Staatsmin. d. Innern

25. JULI 1942

alle Staatspolizei-leitstellen

Nachrichtlich

den Höheren ~~Polizei~~ und Polizeiführern

den Befehlshabern und

den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

den Chefs der Einsatzgruppen

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei
und des SD

den SD - Leit - Abschnitten

und Kriminalpolizei-leitstellen

Betrifft: Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowje-
tischen Gebiet. (Ostarbeiter).

Bezug: Bekannt.

Anlagen: 2. (die Merkblätter der SD
sowie die Dienstverordnungen)

I. In der Anlage übersende ich die Mitteilungen
Nr. 2 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz,
in denen auf Seite 38 ff das Merkblatt Nr. 1 für Betriebs-
führer über den Einsatz von Ostarbeitern und auf Seite 45 ff
das Merkblatt Nr. 1 für Ostarbeiter abgedruckt sind. Die
Merkblätter sind in Einvernehmen mit den beteiligten
Dienststellen verfaßt worden. Die Merkblätter werden we-
sentlich zur einheitlichen Ausrichtung der Betriebe und
der Ostarbeiter dienen.

Ich mache insbesondere auf Ziff. 6 "Postverkehr"
(S. 42) aufmerksam. Auf Grund einer neueren Regelung
ist danach für die Ostarbeiter auch die Möglichkeit eines
Postverkehrs mit ihren im rückwärtigen Heeresgebiet ver-

HSIA München, Allg. StA.
Minn 71635

bliebenen Angehörigen ermöglicht worden.

Darüber hinaus weise ich auf die auf Seite 32 ff abgedruckte Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter hin, der auch eine Entgelttabelle für die Ostarbeiter beigelegt ist.

Von besonderen sicherheitspolizeilichen Interesse ist ferner die auf Seite 27 abgedruckte Anordnung Nr. 9 über die Prüfung der Unterkunft usw. Es besteht Einverständnis mit den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz darüber, daß die sicherheitspolizeilichen Anordnungen hiervon nicht berührt werden.

Schließlich ist noch die auf Seite 20 abgedruckte Anordnung Nr. 4 über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen, die für alle ausländischen Arbeitskräfte gilt, hervorzuheben. Auch bei dieser Anordnung besteht Einverständnis darüber, daß die sicherheitspolizeilichen Anordnungen und Belange durch die einzelnen Bestimmungen nicht berührt oder gar eingeschränkt werden; das Gleiche gilt hinsichtlich meiner Zuständigkeit in volkspolitischen Fragen der Betreuung der ausländischen Arbeiter. Hinsichtlich der in Abschn. IV, 1 erwähnten Vereinbarung zwischen mir und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront bezüglich der Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet verweise ich auf den Erlaß vom 27. 5. 1942 - S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.).

II. Wie mir mitgeteilt wird, sind die bisher von mir erlassenen Anordnungen vielfach nicht in dem erforderlichen Umfange den Betrieben mitgeteilt worden, so daß si-

3

cherheitspolizeiliche Bestimmungen oft nicht oder nur unvollständig bekannt waren. Insbesondere die durch meinen Erlaß vom 27. 5. 1942 mitgeteilte Einschaltung der für die Betreuung der Arbeitskräfte zuständigen Organisationen macht es erforderlich, daß die Abwehrbeauftragten bzw. die Leiter der Bewachung (s. auch Erl. v. 27.5.42, Abschn. II, 2 letzter und vorl. Abs.) als Exponenten der Geheimen Staatspolizei in den Betrieben - auch über die allgemeinen Merkblätter und die mit Erlaß vom 20. 2. 1942 vorgesehene Anweisung an die Wachmänner hinaus - von den besonderen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen unterrichtet werden. Diese Unterweisung der Betriebe hat etwa nach anliegenden Muster, das für Betriebe mit in Lagern untergebrachten Ostarbeitern gedacht ist, zu erfolgen. Das Muster kann nach den örtlichen Erfordernissen ergänzt oder, soweit bereits Anordnungen ergangen sind, geändert werden. In entsprechender Form sind die Abwehrbeauftragten usw. auch weiterhin zu unterrichten, damit eine ständige Steuerung der Betriebe (einschließlich der Lagerführer) entsprechend den sicherheitspolizeilichen Anordnungen erfolgt.

Hierzu bemerke ich:

1. Die bereits durch Erlaß vom 9. 4. 1942 angeordnete Heranziehung zuverlässiger Kräfte aus den Ostarbeitern zur Überwachung und Bewachung muß mangels deutschen Personals stärker ausgebaut werden, wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung, unter den Ostarbeitern gewährleistet werden soll (daher Ziff. 4 des Musters). Dementsprechend kann in Bedarfsfälle diesen ausgewählten Kräften eine eigene Verantwortung in der Beaufsichtigung auch auf dem Wege zwischen Arbeitsstätte und Lager als auch während des Ausganges

HSIA München, Allg. StA.
Minn 71635

übertragen werden (s. Ziff. 5. u. 6 des Musters). Wo sich dieses Verfahren nicht als tragbar erweist, ist an der bisherigen Handhabung festzuhalten.

2. Im Erlaß vom 20.2.1942 ist als Richtzahl für die Stärke der Bewachung auf je 20 - 50 Ostarbeiter ein Wachmann angegeben worden. Es ist verschiedentlich bemängelt worden, daß durch zu starres Festhalten an dieser Richtzahl erhebliche Schwierigkeiten entstanden seien. Selbstverständlich muß die Zahl der Wachmänner von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig gemacht werden, wobei die Lage der Unterkunft, ihre Entfernung vom Werk und die allgemeinen betrieblichen Verhältnisse eine Rolle spielen.
3. Bei den in den Muster vorgesehenen Meldungen an die Polizeidienststellen bleibt es den Staatspolizei-leitstellen überlassen, den Meldeweg zu bestimmen. Ob die Vorkommnisse der Außenstelle oder der Ortspolizeibehörde oder unmittelbar der Staatspolizei-leitstelle zu melden sind, wird von der örtlichen Lage und davon abhängen, welches Verfahren sich bereits eingeschaltet hat. Wichtig ist aber, daß es allen Polizeidienststellen bekannt ist, daß diese Vorgänge in die staatspolizeiliche Zuständigkeit fallen und sie diese im staatspolizeilichen Auftrage zu behandeln bzw. der Staatspolizei-leitstelle weiterzuleiten haben. Es darf nicht - wie verschiedentlich festgestellt - vorkommen, daß sich von den örtlichen Polizeidienststellen keine für die Bearbeitung derartiger Vorgänge für zuständig hält und der Betrieb von einer Stelle zur anderen verwiesen wird.
4. Den Kreis- und Ortspolizeibehörden ist die Anweisung an die Abwehrbeauftragten usw. - vor allem im Hinblick auf Ziff. 5 und 6 - bekanntzugeben.

III. Im übrigen weise ich auf folgendes hin:

1. Das Reichsarbeitsministerium hat unter dem Kopf "Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz" mit Erlaß von 2. j. 1942 - V a - 5780.28/2110 - die Landesarbeitsämter darauf hingewiesen, daß sich Ostarbeiter auf dem Lande vielfach vollkommen frei bewegen, sich untereinander über die Ortsgrenze hinaus treffen, Gaststätten besuchen usw. Damit wurden die Weisungen verbunden, die landwirtschaftlichen Betriebsführer auf die von mir ergangenen Erlasse hinzuweisen und die Ortsbauernführer im Benehmen mit den Kreisleitern, der Kreisbauernschaft und dem Landrat kreisweise zur Besprechung der Dinge zusammenzuziehen. Ich habe den Herrn Generalbevollmächtigten gebeten, diesen Erlaß zurückzuziehen, weil er einen Eingriff in die Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei darstellt und außerdem die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung infolge fehlender Sachkenntnis nicht in der Lage wären, Aufklärungsarbeit über Gefahrenabwehr zu treiben.

Ich ersuche daher, ab sofort in verstärkter Maße die örtlichen Dienststellen zur Mitarbeit bei der Durchführung meiner Bestimmungen und der Gefahrenabwehr schlechthin heranzuziehen, und sicherzustellen, daß die Federführung in Fragen der Gefahrenabwehr ausschließlich bei der Geheimen Staatspolizei liegt und die staatspolizeiliche Arbeit nicht durch selbständige Aktionen anderer Dienststellen gefährdet wird. Bei Schwierigkeiten ist zu berichten; weitere Weisung - auch für landwirtschaftliche Betriebsführer - behalte ich mir vor.

2. Ausnahmsweise habe ich dem Einsatz von weiblichen

Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet als Hilfs-
Küchenpersonal in den Gaststätten- und Beherbergungsge-
werbe zugestimmt. Voraussetzung ist jedoch, daß diese
Ostarbeiterinnen ausschließlich zu untergeordneten Arbei-
ten verwendet und nicht etwa zur Bedienung der Gäste her-
angezogen werden. Eine ordnungsgemäße Unterbringung hat
der Betrieb selbst in seinen Räumen zu veranlassen. Den
Arbeitsämtern wird aufgegeben, den Staatspolizei-leit-
stellen rechtzeitig die Betriebe nanhaft zu machen, dene
derartige Kräfte zugewiesen werden. Weitere Anweisung
ergehen demnächst.

3. Es wird vielfach festgestellt, daß Staatspolizei-
leit-stellen FS-Fahndung nach flüchtigen Ostarbeitern a-
geben. Dadurch werden insbesondere die Staatspolizei-le
stellen in den östlichen Gebieten stark belastet. Ich h
keine Bedenken, wenn Nachbardienststellen sich gegensei
tig die Fluchtfälle mitteilen, um die örtliche Fahndung
zu erweitern. Es hat aber keinen Zweck, die eine oder
andere Staatspolizeistelle im Osten herauszugreifen und
ihr die Personalien der flüchtigen Ostarbeiter mitzute
len. Ein solches Verfahren belastet das Fernschreibnet
die beteiligten Dienststellen und führt zu keinem Erf
Solche FS-Fahndungen haben daher zu unterbleiben.

In Auftrage:
gez. M ü l l e r

NSIA München, Allg. StA.
Minn 71635



M u s t e r

einer Dienstanweisung über die Behandlung der in Lagern untergebrachten Ostarbeiter.

Zu den Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeitern, wie sie im Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und in der vom Reichsführer ~~SS~~ und der Deutschen Arbeitsfront herausgegebenen Lagerordnung enthalten sind, ergehen noch folgende sicherheitspolizeiliche Anweisungen, die streng vertraulich zu behandeln sind und Außenstehenden nicht bekannt werden dürfen:

1. Der Grundsatz des korrekten Auftretens und der Sachlichkeit einerseits wie des inneren und äußeren Abstandes andererseits im Verhältnis zu den Ostarbeitern muß dem Wach- und Lagerpersonal immer wieder eingeschärft werden.

Die vielfach gute Arbeitsleistung der Ostarbeiter kann zu einem Nachlassen in der ihnen gegenüber gebotenen Aufmerksamkeit führen. Es ist stets daran zu denken, daß sie dem deutschen Volkstum, der deutschen Kultur, Art und Sitte fremd gegenüber stehen und jahrzehntelang in bolschewistischem Sinne erzogen worden sind. Agenten der Sowjets, Fallschirmabspringer und Saboteure befinden sich nachgewiesenermaßen unter ihnen; auch diese feindlichen Kräfte werden sich zunächst arbeitswillig zeigen. Wenn auch die Masse der Ostarbeiter sich nicht zum Bolschewismus bekennt, so besteht doch gerade bei ihrer Sturheit die Gefahr, daß die deutschfeindlich eingestellten Aktivisten unter Ausnutzung bestehender Schwierigkeiten (z. B. in der Ernährung) Einfluß auf sie gewinnen. Im sicherheitspolizeilichen Interesse liegt es daher, im Rahmen der Bestimmungen das Mög-

lichtate für eine ordnungsgemäße Ernährung, Unterbringung, usw. zu tun.

2. Wichtig ist es, auch die deutschen Betriebsangehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf Disziplinosigkeiten und Hetzereien der Ostarbeiter zu achten und das ihnen Mögliche zu tun haben, um Fluchtfälle zu verhindern oder geflohene Ostarbeiter dingfest zu machen. Vielfach vagabundieren entflozene Ostarbeiter im Reich umher und begehen schwere Verbrechen. Die Zivilbevölkerung hat hierunter am meisten zu leiden.

3. Der Leiter der Bewachung (politischer Abwehrbeauftragter bzw. zuständiger Polizeibeamter) ist für die Einteilung des Dienstes, die Führung der Wachmänner und die Sicherheit im Lager wie im Betrieb überhaupt verantwortlich. Die Stärke der Wachmannschaften wird sich nach den örtlichen Erfordernissen zu richten haben. In Frauenlagern wird weniger Wachpersonal erforderlich sein als in Männerlagern. Auf keinen Fall aber darf die Bewachung nur aus einem Wachmann bestehen, immer müssen mindestens zwei Wachmänner Dienst im Lager haben.

4. Bei dem großen Mangel an Wachpersonal ist es aber zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Ostarbeitern erforderlich, den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Ostarbeiter auch auf dem sicherheitspolizeilichen Gebiet weitestmöglich durchzuführen. Die nach Ziff. 3 der Lagerordnung zu ernennenden Lager-, Baracken- und Stubenordner, die aus den bei der Arbeit wie im Lager die beste Haltung zeigenden Kräften gewählt werden müssen

als "Lagerdienst" allen Disziplinlosigkeiten der Ostarbeiter selbst entgegentreten und nötigenfalls mit eigenen Mitteln für Disziplin und Ordnung sorgen. Der Lagerführer soll nur dann in Erscheinung treten, wenn diese Kräfte sich nicht durchsetzen können.

Neben diesen Kräften ist ein Netz von Vertrauenspersonen aus Ostarbeitern zu schaffen, das so gut arbeiten muß, daß unzuverlässige Elemente, vor allem Hetzer und Saboteure schon festgestellt werden können, bevor sie Schaden anrichten. Ebenso müssen auf diesem Wege Vorbereitungen zur Flucht so rechtzeitig gemeldet werden, daß die betr. Ostarbeiter schon vorher festgenommen werden können.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn Angehörige des "Lagerdienstes" wie auch Vertrauenspersonen in der Verpflegung, bei Freizeitgestaltung und auch durch gelegentliche Geldzuwendungen bevorzugt werden. Diese Vorteile müssen jedoch gegenüber den anderen Ostarbeitern mit der besseren Arbeitsleistung und besseren Disziplin begründet werden können. Vor allen Dingen dürfen diese Vorteile nicht bei den Vertrauenspersonen als sichtbare Belohnung für "Spitzeldienste" erscheinen.

5. Den Weg zwischen dem Lager und der Arbeitsstelle legen die Russen in jedem Fall geschlossen zurück. Wo deutsche Bewachungskräfte nur in geringem Umfange zur Verfügung stehen, und der Weg nicht allzu weit ist, kann die Aufsicht hierbei einem Angehörigen des "Lagerdienstes" übertragen werden, der das Eintreffen der Kolonne am Arbeitsplatz dem zuständigen Betriebsleiter und die Rückkehr dem Lagerführer zu melden hat.

MSIA München, ANg. StA.
Minn 71635

6. Die Freizeit der Ostarbeiter spielt sich nach wie vor im Lager ab. Ostarbeitern, die sowohl im Lager wie bei der Arbeit eine gute Haltung zeigen, kann jedoch Ausgang gewährt werden. Wo deutsche Kräfte nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen, kann an Stelle der Bewachung während des Ausgangs durch Deutsche unter der Voraussetzung der Bewährung die Aufsicht und Führung während des Ausganges einem Angehörigen des "Lagerdienstes" übertragen werden. Da Ostarbeiter nur geschlossen (nach Möglichkeit in Gruppen von 10 - 20 Mann) ausgehen dürfen, ist der aufsichtsführende Angehörige des "Lagerdienstes" dafür verantwortlich zu machen, daß die Kolonne zusammenbleibt, die Ostarbeiter sich auch draußen anständig und zurückhaltend benehmen, vor allem nicht Deutsche belästigen und rechtzeitig wieder im Lager eintreffen. Der Ausgang muß bei Beginn der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, spätestens 21 Uhr, beendet sein.

Für die Freizeitgestaltung (einschl. Ausgang) der Ostarbeiter gilt der Grundsatz, daß sie nicht mit Deutschen zusammenkommen dürfen. Ein Besuch von Kinos, Gastwirtschaften und sonstigen Einrichtungen oder Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist deshalb verboten. (Getränke und Gebrauchsgegenstände sollen bei der Lagerkantine eingekauft werden. Ist diese noch nicht eingerichtet, so können die Ostarbeiter ihre Wünsche dem Lagerpersonal mitteilen, das die notwendigen Einkäufe zu besorgen hat.) Bei jedem Verstoß gegen diese Anordnung der Ausgang sofort für eine bestimmte Zeit zu sperren. Ob diese Sperre für eine Stube, Baracke oder für das gesamte Lager anzuordnen ist, hängt von dem Einzelfall ab.

Die Entscheidung hierüber trifft der Lagerführer unter Verantwortlichkeit des Leiter-s des Leiters der Bewachung.

Die Schuldigen können mit Lagerstrafen (s. Ziff. 13) belegt werden, in schwereren Fällen ist der Täter festzunehmen und der zu bestimmenden Polizeibehörde zu übergeben.

7. Den Ostarbeitern ist zu eröffnen, daß jeder Geschlechtsverkehr mit Deutschen strengstens bestraft wird; bei Ostarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe, Ostarbeiterinnen werden bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in ein Kz.-Lager eingeliefert. Ebenso werden selbstverständlich deutsche Männer und Frauen, die sich mit Ostarbeitern einlassen, mit scharfen staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen haben.

Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und -arbeiterinnen untereinander ist nichts einzuwenden, soweit nicht dadurch die Ordnung im Lager gefährdet wird. Durch Ausgabe von Verhütungsmitteln muß jedoch dafür gesorgt werden, daß Schwangerschaften nach Möglichkeit verhindert werden. Gegen Versuche von Ostarbeiterinnen, eine bei ihnen eingetretene Schwangerschaft zu unterbinden, wird nicht eingeschritten. Bestehende Schwangerschaften müssen der (Polizeibehörde) so rechtzeitig gemeldet werden, daß die Ostarbeiterinnen abgeschoben werden können, wenn sie arbeitsunfähig werden.

8. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen muß ein Zusammenkommen der Ostarbeiter auch mit anderen ausländischen Arbeitskräften, vor allem mit Polen und Ukrainern aus dem Generalgouvernement auch bei der Arbeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Es ist sofort völlig zu

unterbinden, wenn die geringsten Anzeichen dafür bestehen, daß der Umgang mit anderen Arbeitskräften die Disziplin der Ostarbeiter stört.

Der Verkehr mit Kriegsgefangenen aller Nationen ist den Ostarbeitern ebenso wie Deutschen und den übrigen ausländischen Arbeitskräften verboten. Der Einsatz von Ostarbeitern zusammen mit Kriegsgefangenen ist nur in dringenden Fällen zuzulassen.

9. Eine seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter ist unerwünscht. Soweit eine Anregung zu kirchlicher Betätigung aus den Ostarbeitern kommt, und sich einer von ihnen bereit findet, als Laie Gottesdienste und dergl. abzuhalten, ist dies nicht zu fördern, aber auch nur zu verhindern, wenn eine Störung der Lagerordnung eintritt. Es kann zweckmäßig sein, diese "Laienpriester" in Anbetracht ihres Einflusses auf ihre Landsleute näher zur Mitarbeit heranzuziehen (zum "Lagerdienst" oder als Vertrauensperson). Eine Betreuung durch deutsche oder andere Geistliche ist auf jeden Fall zu unterbinden. Jeder derartige Versuch muß sofort der (Polizeibehörde) gemeldet werden.

10. Zum Besuch der Lager sind außer Polizeidienststellen nur die örtlich zuständigen Dienststellen der Partei, der DAF. und der Arbeitsverwaltung berechtigt. Über alle anderen Besuche entscheidet der Leiter der Bewachung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Besichtigung der Lager ist darauf zu achten, daß die betreffenden Personen sich nicht selbst an die Ostarbeiter wenden und nach ihren Wünschen oder gar Beschwerden fragen. In solchen Fällen muß immer der Lagerführer eingeschaltet werden, damit bei den Ost-

arbeitern nicht der Eindruck entsteht, als ob sie gegen den Lagerführer etwas durchsetzen könnten.

Voraussetzung für diese Anordnung ist selbstverständlich, daß der Leiter der Bewachung, der Lagerführer und das Wach- und Lagerpersonal die Grundsätze des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz der Ostarbeiter genau beachten.

Auf keinen Fall dürfen Angehörige der russischen, ukrainischen und weißruthenischen Emigration, auch nicht Beauftragte der russischen, ukrainischen und weißruthenischen Vertrauensstellen oder sonstigen Vereinigungen, ein Lager besichtigen oder mit den Ostarbeitern während der Arbeit oder beim Ausgang Verbindung aufnehmen. Dies gilt auch für die russischen, ukrainischen und weißruthenischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Zuwiderhandlungen sind sofort der (Polizeibehörde) zu melden.

Behaupten Lagerinsassen, Volksdeutsche zu sein, so sind sie unter Angabe der genauen Personalien der Staatspolizei-leit-stelle ... zu melden.

11. Die Lager dürfen nicht mit Stacheldraht umzäunt und die Fenster vergittert werden. Das Lager muß jedoch mit einer Umzäunung versehen sein, die eine Flucht möglichst erschwert und einen Zutritt von Deutschen und anderen ausländischen Arbeitskräften unmöglich macht. Den Ostarbeitern soll der Eindruck genommen werden, daß sie wie Gefangene gehalten würden. Es ist deshalb erforderlich, die Lagerinsassen über die Notwendigkeit einer festen Umzäunung in geeigneter Form aufzuklären.

14

Ebenso ist bei der Kennzeichnung mit dem "Ost"-Abzeichen zu verfahren, das keine Diffamierung darstellt, sondern bei der Millionenanzahl der eingesetzten Ostarbeiter aus sicherheitspolizeilichen Gründen unerlässlich ist. Die Kennzeichnung der neu eintreffenden Ostarbeiter ist so schnell wie möglich durchzuführen. Sind die Ostabzeichen nicht sofort greifbar, so kann eine Ersatzkennzeichnung (etwa durch Farbauftragung in der Form des "Ost"-Abzeichens) erfolgen. Auf keinen Fall darf diese so gewählt werden, daß sie als Entehrung empfunden werden muß (z.B. Bemalung der Rückseite von Rock und Hose mit Riesenbuchstaben "Ost"). Das Ersatzabzeichen ist ebenfalls an der rechten oberen Brustseite anzubringen.

12. Der Postverkehr der Ostarbeiter ist in der Lagerordnung und in dem Merkblatt für Betriebsführer geregelt. Von der aus- und eingehenden Post sind künftig nur Stichproben (etwa 1/10) unmittelbar an die Staatspolizei-leitstelle zur Prüfung zu übersenden; dies gilt auch für den Briefverkehr innerhalb des Reiches.

13. Soweit bei Verstößen gegen die Disziplin im Lager, während der Freizeit und bei der Arbeit die Mittel des "Lagerdienstes" bzw. die Betriebsstrafen des Betriebsführers nicht ausreichen, können folgende Strafen verhängt werden:

1. Ordnungsübungen nach Beendigung der Arbeitszeit,
2. Zuteilung zum Straftrupp,
3. Entziehung der warmen Tagesverpflegung bis zu drei Tagen in der Woche,
4. Arrest auf die Dauer von höchstens drei Tagen.

In den Straftrupp sind insbesondere diejenigen

Arbeiter einzuweisen, die nachlässig und träge arbeiten und Belehrungen unzugänglich sind. Diesen Ostarbeitern sind alle Vergünstigungen zu entziehen. Sie sind mit besonderer Schärfe anzufassen. Die dem Straftrupp zuzuweisende Arbeit bestimmt der Betrieb.

Die Arreststrafe wird in der Strafzelle bei Entzug der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers sowie unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen.

Jede Bestrafung ist im Strafbuch zu vermerken, Strafen zu 3. und 4. sind außerdem der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle mitzuteilen.

Eine Arrestzelle ist in jedem Lager einzurichten. Sie muß von den übrigen Lager so abgeteilt sein, daß die Ostarbeiter nicht in ihre unmittelbare Nähe gelangen können, damit eine Verbindung zwischen dem Arrestanten und den übrigen Lagerinsassen unterbunden werden kann. Sind die Lager zu klein, so bestimmt die (Polizeibehörde) den Betrieb, der eine Arrestzelle für die anderen Lager mit einzurichten hat.

14. Schwere Disziplinarvergehen (einschl. Arbeitsvertragsbruch), Unbotmäßigkeiten, Sabotagehandlungen oder Versuche, Fälle von Geschlechtsverkehr, kriminelle Verfehlungen und Fluchtfälle sind unverzüglich der (Polizeibehörde) zu melden. Bis zum Ergehen weiterer Weisung ist der betreffende Ostarbeiter in Arrest zu nehmen.

StMStJ.

Nr. 2034 e 41.

27

Betrifft: Behandlung der ausländischen Arbeiter,
insbesondere der Ostarbeiter.

mit.
7

I. Der Nebenabdruck des Erlasses vom 18. Juli 1942
(mit 2 Beilagen) ist durch Sachgebietsfertigung
an das Sachgebiet 28 VF.
abzugeben.

II. Nach 26 zur gef. Kenntnis.

III. Zum Akt "Ausländische Arbeiter" i. d. Sparte IV.

An 28. Juli 1942
Sachgebiet 27

Kapre

HStA München, Allg. StA.
MInn 71635

A 52

r Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

12 4164

(RSHA)

S 12 Fa 506/11

Abschrift.

Der Reichsführer-II
und
Chef der Deutschen Polizei
- S IV D 2 c - 1056/42 -

Berlin, den 26.7.1942.

An die
Staatspolizei-leit-stellen
und
höheren Verwaltungsbehörden
gemäß nachgeheftetem Verteiler.

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen
Zivilarbeiter - hier seelsorgerische Betreuung.

Bezug: Runderlasse vom 8.3. und 3.9.1940 - S IV D 2 - 382/40 -
und 3382/40 sowie v. 10.12.41 - S IV D 2 - 3382/40. -

(1) Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat seine Runderlasse vom 13.6.1940 - II 2921/40 - und vom 15.7.1941 - II 982/41 II Ang. - über die seelsorgerische Betreuung der polnischen Zivilarbeiter durch Erlass vom 23.2.1942 - II 349/42 mit meiner Zustimmung geändert. Es gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

a) Im Reichsgebiet eingesetzte Zivilarbeiter polnischen Volkstums dürfen nur in Sondergottesdiensten seelsorgerisch betreut werden. Diese Gottesdienste dürfen - außer an hohen Feiertagen - nur am ersten Sonntag eines jeden Monats - und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder eine andere Tageszeit gestatten. In jedem Bezirk darf jedoch nur ein Sondergottesdienst monatlich stattfinden. Außerdem muß unbedingt verhindert werden, daß die polnischen Zivilarbeiter an Sondergottesdiensten in Nachbarbezirken, die zu anderen Zeiten veranstaltet werden, teilnehmen.

Die Sondergottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden.

b) Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Verbrauch der polnischen Sprache, auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nicht im Wege, von der allgemeinen Lossprechung Gebrauch zu machen Zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die

Kommunion dürfen die polnischen Texte aus den "Vollmachten für die Kriegsseeleorge" benutzt werden.

- c) An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

2) Ferner ist folgendes zu beachten:

- a) Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes (s. Runderlaß vom 10.12.1941 - S IV D 2 c - 3382/40, Ziff. 2) Abs. 2) zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Gottesdienst geführt werden.
- b) Eine kirchliche Trauung der polnischen Zivilarbeiter untereinander oder mit sonstigen Ausländern kommt nicht in Betracht, da Eheschließungen der genannten Polen im Altreich nicht stattfinden. Der Herr Reichsminister der Justiz hat auf meine Anregung hin die Oberlandesgerichtspräsidenten durch Runderlaß vom 3.10.1941 - 3462 - IV B 1 947 - angewiesen, die Gesuche von ehemaligen polnischen Staatsangehörigen um Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses grundsätzlich abzulehnen, soweit es sich um Arbeitskräfte handelt, die zur Behebung des Mangels an deutschen Arbeitskräften eingesetzt wurden.
- c) Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beichte bzw. Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter ist ebenfalls grundsätzlich nicht stattzugeben.

In Polizeuverordnungen, Runderlassen usw. enthaltene Sonderregelungen, die den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, werden hiermit aufgehoben.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r

Beglaubigt:
gez. Hoffenberger
Kanzleiangestellte.

A 53

er Generalstaatsanwalt
i dem Kammergericht

17 4164

(RSHA)

120

Abschrift.Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 4. August 1942

IV D 2 c - 183/42 g - 33 -

117/1929

G e h e i m !

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Metz und Straßburgnachrichtlich

dem A m t I

(12 St. für I B 3)

dem A m t IV

(je 1 St. für GSt. und IV C 2)

dem A m t V

nachrichtlich

an

alle Höheren W- und Polizeiführer

alle Befehlshaber,

Inspektoren und

Kommandeure

der Sicherheitspolizei und des SD

alle SD-leit-Abschnitte.

Betrifft: Verschärfte Behandlung arbeitsunwilliger
polnischer Zivilarbeiter.

Das Hauptamt Ordnungspolizei hat sämtliche Kommandeure der Gendarmerie durch persönliche Rundschreiben vom 23.7.1942 -O.-Kdo.g 2 (o4) Nr. 7/42)g) - wie folgt unterrichtet:

"Gelegentlich eines Besuches bei einem Landrat ist dem Reichsführer-II mündlich darüber geklagt worden, daß die Gendarmerie durch das zur Zeit gegenüber arbeitsvertragsbrüchigen polnischen Zivilarbeitern vorgeschriebene Verfahren (Anzeigerstattung an die Staatspolizei-leit-stellen, Überführung in das Polizeigefängnis zur Abbüßung von Arreststrafen und in die Arbeitserziehungslager-bezw. Konzentrationslager und Abholen von dort) stark belastet würde. Der Reichsführer-II wünscht, daß zur Entlastung der Gendarmerie künftighin in leichteren Fällen von unbotmäßigen und aufsässigem Verhalten, Arbeitsverweigerung, unerlaubtem Verlassen des Arbeitsplatzes, Arbeitsflucht (falls der Täter in der Nähe des Arbeitsplatzes wieder aufgegriffen wird) u.ä. vereinfacht

121

verfahren wird. Die Gendarmen sollen selbständig in ihrem Postenbereich Ordnung halten und für eine straffe Arbeitsdisziplin der polnischen Zivilarbeiter sorgen, indem sie solche leichteren Fälle durch energisches Eingreifen an Ort und Stelle selbst in eigener Verantwortung erledigen. Wenn es nützt, sollen sich die Gendarmen hierbei auch nicht scheuen, mit körperlicher Züchtigung vorzugehen, insbesondere spontan zur sofortigen Ahndung unbotmäßigen Verhaltens bei der Zurredstellung oder aber auch durch Verabreichung einer angemessenen Zahl von Stockhieben, die nach Möglichkeit durch Polen selbst vollzogen werden soll. Ich bitte jedoch, durch entsprechende Dienstaufsicht dafür zu sorgen, daß unwürdige Ausschreitungen unter allen Umständen vermieden werden. Das Vorgehen in allen Fällen muß sachlich gerechtfertigt und angemessen sein. Unter dieser Voraussetzung wird es selbstverständlich auch von allen Vorgesetzten gedeckt werden. Es wird zweckmäßig sein, daß die Gendarmen über die Fälle körperlicher Züchtigungen schriftliche Vermerkungen machen (nicht in den vorschriftsmäßigen Dienstaufzeichnungen). Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß körperliche Züchtigungen nur an den zum Tragen des I-Abzeichens verpflichteten polnischen Zivilarbeitern, nicht aber an anderen fremdländischen Arbeitern (z.B. Ukrainern) vorgenommen werden dürfen. Bei Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums kommt eine körperliche Züchtigung nicht in Betracht. Gegen sie ist mit Minderzweisungen oder Androhung der Einlieferung in ein Arbeitserziehungslager im Wiederholungsfalle vorzugehen.

In allen Fällen, wo ein solches Vorgehen nicht ausreichend erscheint, ist wie bisher nach dem Rd, Erl. d. RM und ChdDt. v. l. R. d. I. vom 19.1.42 SUVD2c 1003/42, u.a. ergangen an die Höheren Verwaltungsbehörden, zu verfahren.

Ich bitte, im Benehmen mit den Staatspolizei-leitstellen, die durch die zuständigen Stellen die entsprechenden Anweisungen erhalten werden, die Gendarmeriedienststellen in diesem Sinne mündlich anzuweisen und auch die Landräte mündlich zu verständigen sowie die Regierungspräsidenten (bzw. Chefs der nöf. Verwaltungsbehörden) und die Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspolizei - letztere durch die am Dienstsitz der Inspektoren (Befehlshaber) befindlichen Kommandeure der Gendarmerie - durch Vortrag zu unterrichten. Von schriftlichen Anordnungen oder Mitteilungen bitte ich abzusehen."

Ich bitte, im Benehmen mit den Kommandeuren der Gendarmerie das Erforderliche zu veranlassen. - Die vom Reichsführer II erteilte Ermächtigung gilt selbstverständlich im gleichen Umfange

112

24

auch für die Beamten des Staatspolizei-leit-stellen oder mit staatspolizeilichen Aufgaben betraute sonstige Polizeibeamte. Die in Betracht kommenden Beamten sowie die Leiter der Kriminal-polizei-leit-stellen sind mündlich zu unterrichten. Von einer Weitergabe des vorstehenden Erlasses an andere Dienststellen ist abzusehen.

In Vertretung:
gez. Müller

(LS)

Beglaubigt:
gez. Unterschrift.
Kanzleiangestellte.

A54

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

1704/64

(RSHA)

vermittelt worden. Zur Erfassung dieser Volksdeutschen hat der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die Gau-beauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle mit entsprechender Weisung versehen.

(2) Die Feststellung der Volkszugehörigkeit und die listenmäßige Erfassung der Volksdeutschen wird durch die Sachbearbeiter für „Völkische Schutzarbeit“ erfolgen. Die Staatspolizei(leit)stellen sind angewiesen, die Tätigkeit der Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit weitestgehend zu unterstützen und die als Volksdeutsche ermittelten Personen auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu überprüfen. Die Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit werden die erstellten Listen den Staatspolizei(leit)stellen zur Weiterleitung an das Reichssicherheitshauptamt laufend übermitteln. Volksdeutsche aus dem altsowjetischen Gebiet, die aus dem Lager entlassen sind, und die den Nachweis ihrer deutschen Volkszugehörigkeit einwandfrei durch einen Ausweis des Einsatzkommandos der Volksdeutschen Mittelstelle oder eine Bestätigung der deutschen Volkszugehörigkeit, die durch Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD ausgestellt ist, erbracht haben, sind nicht mehr als Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zu behandeln. Für die weitere ausländerpolizeiliche Behandlung dieser Personen findet mein Runderlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — keine Anwendung mehr, vielmehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 23. 10. 1941 — S II B 4 Nr. 3590/41-505 —, betr. paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter¹ in Verbindung mit den in der Dienstanweisung Teil II — Besonderes — zur Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 unter „B. Volksdeutsche“ zusammengefaßten Vorschriften über die ausländerpolizeiliche Behandlung der Volksdeutschen.

An die Kreispolizeibehörden, Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren.

RdErl. des RF/aChdDPol. im RMdL. vom 5. 9. 1942
— S IV D Nr. 37/41 (ausl. Arb.) —

Auf die schwerwiegenden volkspolitischen Gefahren², die aus dem kriegsbedingten Einsatz von Millionen fremdvölkischer Arbeitskräfte erwachsen, ist in allen Erlassen hingewiesen, zu ihrer Bekämpfung Anweisung gegeben und bei Arbeitskräften aus dem Osten und dem Protektorat der Gefährdung des rassischen Bestandes des deutschen Volkes durch ein Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen diesen Arbeitskräften und deutschen Volksgenossen entgegengewirkt worden. Die Staatspolizei(leit)stellen und die diesen hierfür zur Verfügung stehenden weiteren Polizeidienststellen waren laufend bemüht, entsprechend den ergangenen Anordnungen Schädigungen des deutschen Volkstums zu verhüten

¹ Abgedruckt unter 2 B I c.

² Vergl. auch RdErl. vom 7. 12. 1942.

und Verbotsübertretungen zu ahnden. Infolge der räumlichen und sachlichen Ausweitung des polizeilichen Aufgabengebiets ist es notwendig, um die Beobachtung dieser Gefahren auf breiter Basis zu gewährleisten, hierfür auch außerhalb der Polizei stehende Kräfte heranzuziehen. Der Reichsführer- $\frac{1}{2}$ und Chef der Deutschen Polizei hat daher mit dem Leiter der Partei-Kanzlei die Vereinbarung getroffen, daß die Partei der Polizei Kräfte zur Verfügung stellt, die — ohne Hilfspolizeibeamte zu sein — unter polizeilicher Leitung an der Beseitigung der Gefahren — vornehmlich durch Beobachtung — mitwirken.

I.

Für Auswahl, Unterweisung und Einsatz dieser Parteigenossen ist folgendes Verfahren, das von der Partei-Kanzlei auch den Parteidienststellen bekanntgegeben wurde, vorgesehen und durchzuführen:

1. Der Kreisleiter wählt aus den Politischen Leitern, Gliederungsführern oder sonstigen Parteigenossen seines Kreises die Parteigenossen aus, die für die in Frage stehende Aufgabe besonders geeignet sind. Ihre Zahl soll nicht zu groß sein. In ländlichen Verhältnissen werden für jede Gemeinde oder jeden Gemeindeteil ein bis zwei Parteigenossen genügen.

2. Vor der endgültigen Benennung der für den Überwachungseinsatz vorgesehenen Parteigenossen vergewissert sich der Kreisleiter bei der Kreispolizeibehörde, daß gegen die in Aussicht genommenen Parteigenossen vom polizeilichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen. Dann benennt er die Parteigenossen der zuständigen Kreispolizeibehörde.

3. Die ausgesuchten Parteigenossen werden über die geltenden Bestimmungen und den Einsatz der Fremdvölkischen in ihrem Bereich sowie über die Erfordernisse ihres Auftretens durch Beauftragte der Staatspolizeistellen unterrichtet. Zu dieser Unterrichtung wird der Kreisleiter eingeladen.

4. Es ist selbstverständlich, daß der Kreisleiter außerdem selbst dafür Sorge trägt, daß die betreffenden Parteigenossen auf die z. Zt. bestehende besondere rassische Gefährdung unseres Volkes hingewiesen und über die rassenpolitischen Probleme auf dem laufenden gehalten werden.

5. Die ausgesuchten Parteigenossen arbeiten unmittelbar mit der örtlichen Polizeidienststelle zusammen. Diese bestimmt den Einsatzbeginn und lenkt den Einsatz der Parteigenossen im einzelnen nach den Weisungen der Staatspolizeistelle. Welche Dienststelle der Polizei als örtliche Polizeidienststelle in diesem Sinne zu gelten hat, bestimmt die Staatspolizeistelle.

6. Die Parteigenossen üben ihre Überwachungstätigkeit in der Form aus, daß sie dem Verhalten der Fremdvölkischen und der deutschen Volksgenossen zu diesen ein besonderes Augenmerk schenken, soweit sich ihnen persönlich oder beruflich eine Beobachtungsgelegenheit bietet. Daneben können sie mit einem besonderen Streifendienst betraut werden, der sie jedoch von anderen wichtigen Verpflichtungen der Partei gegenüber nicht fernhalten soll.

7. (1) Da die Parteigenossen nicht als Polizeiorgane auftreten, ist ihre Aufgabe in erster Linie nur eine beobachtende Tätigkeit.

Eine Ermahnung und Belehrung hat nur bei einwandfreiem Tatbestand und in erfolgsversprechender Situation zu erfolgen, oder wenn sie in Form einer persönlichen Aufklärung einen Volksgenossen oder einen Fremdvölkischen vor einem falschen Verhalten bewahren kann.

(2) In krassen Einzelfällen sind, wenn die Betroffenen von Person unbekannt und Polizeibeamte nicht zu erreichen sind, die Personalien der schuldigen Personen festzustellen. Darüber hinaus ist ein exekutives Eingreifen unbedingt zu vermeiden.

8. (1) Zur Legitimation der Parteigenossen bei Personalienfeststellungen und — falls unbedingt erforderlich — auch bei den Belehrungen erhalten die Parteigenossen einen Sonderausweis der Partei nach dem anliegenden Muster, der von der Kreispolizeibehörde mit vollzogen wird.

(2) Hierdurch ist sichergestellt, daß die Parteigenossen für etwaige Unfälle oder Verletzungen, die sie während ihres Einsatzes erleiden, den Unfallschutz des § 553 a RVO. genießen.

9. Über ihre gesamte Tätigkeit (Beobachtung, Belchrung, Personalienfeststellung) berichten die Parteigenossen der örtlichen Polizeidienststelle unmittelbar, die nötigenfalls nach Weisung der Staatspolizei die vorgetragenen Fälle weiter behandelt.

10 (1) Der Kreisleiter wird nach näheren örtlichen Vereinbarungen von der Polizei über die Tätigkeit der eingesetzten Parteigenossen laufend unterrichtet. Auch werden ihm besondere Fälle zur Kenntnis gebracht, in denen gegen deutsche Volksgenossen ein polizeiliches Einschreiten erfolgt, oder falls ein solches nicht erfolgt, eine offizielle Ermahnung der Partei angezeigt erscheint.

(2) Dem Kreisleiter werden von der Staatspolizeistelle fernerhin die einschlägigen Erlasse zur Verfügung gestellt.

II.

Hierzu gebe ich folgende erläuternde und ergänzende Weisungen:

1. (1) Der Einsatz der Parteigenossen erfolgt unter der Weisung der Staatspolizei(leit)stellen auf der Grundlage der staatspolizeilichen Erlasse zur Verhinderung eines unerwünschten bzw. verbotenen Umgangs mit fremdvölkischen Arbeitskräften, die im Zuge des kriegsbedingten Ausländereinsatzes ins Reich hereingekommen sind. Auch die Beobachtung des Umgangs mit Kriegsgefangenen ist in diesen Einsatz mit einzubeziehen. Die Beobachtung der Beziehungen zwischen Deutschen und sonstigen Ausländern (d. h. solchen, die hier ansässig sind oder sich außerhalb des Arbeitseinsatzes hier vorübergehend aufhalten) fällt demnach nicht mit in die Aufgabe der Parteigenossen, da sonst leicht Schwierigkeiten entstehen könnten. Maßgebend sind daher die Anordnungen, die das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen einerseits und Polen, Ostarbeitern, fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, Arbeitskräften aus den Baltenländern und Protektoratsangehörigen andererseits sowie den unerwünschten Umgang mit diesen Arbeitskräften, der über das durch die gemeinsame Arbeit usw. notwendige Maß

hinausgeht, betreffen. Weiterhin sind Grundlage die Anordnungen, die sich auf den Umgang mit Kriegsgefangenen beziehen.

(2) Für die fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten im Westen und Südosten des Reichs und aus den souveränen Staaten ist der Geschlechtsverkehr mit Deutschen nicht verboten, aber zur Erhaltung der rassischen Substanz des deutschen Volkes dennoch unerwünscht. In den nächsten Tagen ergeht über das zu erstrebende Verhalten deutscher Volksgenossen gegenüber diesen Arbeitskräften und über die Möglichkeit eines etwaigen Einschreitens besondere Weisung, nach der sich die Aufgabensstellung der einzusetzenden Parteigenossen ebenfalls richten muß.

2 (1) Wie eingangs und vor allen Dingen in Ziff. 1,7 besonders betont, soll die Tätigkeit der Parteigenossen in allererster Linie beobachtender Natur sein. Sie soll der Polizei die Möglichkeit geben, in noch größerem Umfange als bisher Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Verbote und sonstige Fälle staatspolizeilich zu ahndenden Verhaltens zu erfassen und einer den Anweisungen entsprechenden staatspolizeilichen Behandlung zuzuführen. Darüber hinaus werden die Mitteilungen der Parteigenossen dazu dienen können, die Erfahrungen über die Haltung der deutschen Volksgenossen gegenüber den Ausländern zu vertiefen und gegebenenfalls für weitere allgemeine Anweisungen auszuwerten.

(2) Die Fälle, in denen die Parteigenossen zur Ermahnung und Belchrung oder gar Personalienfeststellung schreiten, werden sich auf die Tatbestände zu beschränken haben, für die eindeutige Gebote oder Verbote bestehen, z. B. Umgang mit Polen, Ostarbeitern, Kriegsgefangenen. Darüber hinaus wird der Umstand, daß die Parteigenossen ihre Tätigkeit und ihren persönlichen und beruflichen Wirkungskreis ausüben, und sie demgemäß die in Erscheinung tretenden Volksgenossen meist kennen werden, dazu beitragen, daß einerseits notwendig werdende Belchrungen in persönlich gehaltener Form ohne Schwierigkeiten und wirksam angebracht werden können und andererseits die Fälle, in denen eine Personalienfeststellung erforderlich wird, tatsächlich zu den Ausnahmen gehören.

(3) Ein Streifendienst wird nur dort von Fall zu Fall einzusetzen sein, wo sich bekanntermaßen häufig ausländische Arbeitskräfte mit deutschen Volksgenossen treffen (z. B. in bestimmten Anlagen, Badeanstalten usw.).

3. (1) Über die Grundsätze für Auswahl und Einsatz der Parteigenossen haben die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen eine Besprechung mit den Kreisleitern der NSDAP. und den Leitern der Kreispolizeibehörden herbeizuführen, in der die nach diesem Erlaß und der gleichlautenden Anordnung der Partei-Kanzlei zu treffenden Maßnahmen vereinbart werden.

(2) Es kommt darauf an, daß zuverlässige, besonnene und disziplinierte Kräfte ausgewählt werden, bei denen man auf einwandfreie Berichterstattung und korrektes Auftreten rechnen kann. Die Belchrung der Parteigenossen durch die Staatspolizei(leit)stellen hat nach obigen Richtlinien über Art und Durchführung ihrer Aufgabe zu erfolgen. Es ist besonders Wert auf Erläuterung der Notwendigkeit zu legen, daß alle exekutiven Maßnahmen ausschließlich von der Polizei getroffen werden, um eine Einheitlichkeit zu wahren und Schwierigkeiten, vor allem auch auf außen-

politischem Gebiet, zu vermeiden. Hierbei ist die große Verantwortung der Parteigenossen zu unterstreichen.

4. Welche Dienststelle der Polizei als örtliche Polizeidienststelle, mit der die Parteigenossen unmittelbar zusammenzuarbeiten haben, von der Staatspolizei(leit)stelle zu bestimmen ist, hat sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. Z.B. werden die Parteigenossen auf dem Lande mit den Gendarmeriebeamten, in Städten mit der Ortspolizeibehörde, den einzelnen Revieren, der Stapo-Außenstelle oder der Staatspolizeistelle selbst zusammenarbeiten können.

5. Die von der Kreisleitung der NSDAP. ausgestellten Ausweise nach anliegendem Muster sind von der Kreispolizeibehörde ohne besondere Vermerke in dem dafür vorgesehenen Raum mit Behördenbezeichnung, Ortsangabe, Datum und Dienststempel zu versehen.

6. (1) Berichterstattung und Schriftverkehr sind möglichst einfach zu gestalten. Dies gilt sowohl für die Berichterstattung der Parteigenossen an die Polizei wie auch für die Unterrichtung der Kreisleiter der NSDAP. durch die Polizei.

(2) Die Parteigenossen sollen die Polizei nicht mit belanglosen Meldungen und wenig konkreten Stimmungsberichten überschwemmen, sondern über tatsächlich getroffene Feststellungen berichten.

(3) Die Meldungen sind, soweit nicht die örtliche Parteienstelle nach bestehenden sachlichen Weisungen sofort einschreiten muß, den Staatspolizeistellen — gegebenenfalls in einem zusammenfassenden Bericht der Kreispolizeibehörde — zuzuleiten. Die Staatspolizeistelle wird daraufhin nötigenfalls auch in den Einsatz korrigierend eingreifen können. Die Unterrichtung der Kreisleiter über die Tätigkeit der Parteigenossen wird sich zweckmäßig auf der Ebene Kreisleiter—Kreispolizeibehörde in mündlicher Form abspielen. In sachlicher Hinsicht werden die Kreisleiter über die typischen Fälle zu unterrichten sein, die zu einem scharfen polizeilichen Einschreiten geführt haben, oder in denen ein solches, obwohl ein unerwünschtes Verhalten eines deutschen Volksgenossen vorlag, aus politisch-polizeilichen Gründen nicht erfolgen konnte, oder in denen aber eine vorbildliche Haltung der Beteiligten zu erkennen ist. Die Unterrichtung der Kreisleiter in dieser Art wird dazu dienen können, daß die Aufklärungsarbeit der Partei an Hand praktischer Beispiele betrieben werden kann.

7. Über Ablauf und Auswirkung des Einsatzes dieser Parteigenossen ist von Zeit zu Zeit, erstmalig etwa im Laufe des Monats Januar 1943, zu berichten. Schwierigkeiten sind durch engste Zusammenarbeit aller beteiligten Dienststellen auszugleichen; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des RSHA. herbeizuführen.

8. Nach erfolgter Besprechung mit den Kreisleitern und den Kreispolizeibehörden über Art und Weise des Einsatzes der Parteigenossen sind die Kreis- und Ortspolizeibehörden mit den notwendigen Weisungen zu versehen. Den höheren Verwaltungsbehörden ist von diesen Weisungen Kenntnis zu geben.

An alle Stapo(leit)stellen.

Nachrichtlich:

An das RSHA. - Verteiler B, HA. Ordnungspolizei, die Hf/ufP., IdS., BdS., SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Raum für Bemerkungen
der KreispolizeibehördeN S D A P.
Der Kreisleiter des Kreises

Pg.

(Rang oder Dienststellung)

ist mit der Überwachung der im Kreis
(Ortsgruppe)
wohnhaften oder eingesetzten ausländi-
schen Arbeitskräfte beauftragt.

(Kreisleiter)

Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen
Gebiet.RdErl. des RF//uChdDI/Pol. im RMdI. vom 10. 9. 1942
— S IV D Nr. 310/42 (ausl. Arb.) —

In der Anlage übersende ich die mit den beteiligten Zentral-
dienststellen vereinbarten Richtlinien über den Einsatz von Ost-
arbeiterinnen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich gebe folgende ergänzende Weisungen:

I.

(1) Im Einvernehmen mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt //
werden die Höheren // - und Polizeiführer mit der rassischen Sichtung
der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nach Abschn. I
Ziff. 2 und 3 der anliegenden Richtlinien beauftragt. Die Durch-
führung dieser Aufgabe liegt bei dem // - Führer im Rasse- und
Siedlungswesen; soweit diese Führer nicht bei den Stäben der
Höheren // - und Polizeiführer vorhanden sind, sind nach Mög-
lichkeit die Eignungsprüfer des RuS-Hauptamtes // bei den
Ergänzungsstellen der Waffen-// für diese Aufgabe mit heran-
zuziehen. Bei Schwierigkeiten ist dem RuS-Hauptamt // zu
berichten.

(2) Die gemäß Ziff. I, 2 der Anlage im Osten durchzuführende
Sichtung erfolgt nur an bestimmten Orten. Zunächst sind die
Orte Kiew, Charkow, Poltawa, Dnjepropetrowsk, Nikolajew, Sa-
porosje und Woroschilowgrad vorgesehen. Ich bitte, sofort mit den
an diesen Orten befindlichen Anwerbstellen der Arbeitsverwal-
tung — ggf. über die Kommandos der Sicherheitspolizei und des
SD in Verbindung zu treten. Die erforderlichen Vereinbarungen
zu treffen und bei Anlaufen der Anwerbung die Sichtung durch-
zuführen.

(3) Die Höheren // - und Polizeiführer im Reichsgebiet setzen
sich sofort mit den in ihrem Bereich zuständigen Präsidenten der
Landesarbeitsämter in Verbindung und legen das Verfahren der
nach Ziff. I, 3 der Anlage vorgesehenen Sichtung fest.

(4) Besondere Listen oder Karteien sind nicht zu führen. Es
ist lediglich sicherzustellen, daß die rassische Tauglichkeit bei der
Sichtung gemäß Ziff. I, 2 in den Transportlisten und bei den Sich-
tungen gemäß Ziff. I, 3 nach Möglichkeit in den Arbeitskarten ver-

A 55

er Generalstaatsanwalt
ei dem Kammergericht

1 7 4 / 6 4

(RSHA)

Der Reichsführer #
und Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 10. September 1942

S - IV D - 310/42 (ausl. Arb.)

An

die höheren Verwaltungsbehörden
(nach anl. Verteiler)

Betrifft: Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 4. 1942 - S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.).

Anlage: 1.

In der Anlage übersende ich den zweiten Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 308/42 (ausl. Arb.) - mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Nachtrag regelt Fragen des Ostarbeiterinnen-Einsatzes.

Im Auftrage:

gez. Müller

Beglaubigt

Kanzleiangestellte



11

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

147/24

24

**Erlaß des Reichsführers H
und Chefs der Deutschen Polizei
an die höheren Verwaltungsbehörden
betr. den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte
aus dem altsowjetischen Gebiet
S - IV D - 310/42 (ausl. Arb.).**

Der Regierungspräsident
I P 121/50

Hohensalza, den 3. Oktober 1942.

Reg. Nr. 9366.

An die
Herren Landräte,
die Herren Oberbürgermeister
den Herrn Polizeidirektor in Leslau,
die Abteilung III in Hause,
die Geschäftskreise I S und I Volk in Hause.



Abdruck übersende ich zur Kenntnis.

In Vertretung:
gez. Dr. Pöckel.

Beglaubigt:
Stroblach
Reg.-Angestellte.



91

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

25

Der Reichsführer #
und Chef der Deutschen Polizei
S - IV D - 310/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 10. September 1942

Einsatz

weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet
(Ostarbeiterinnen).

Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A
der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von
Arbeitskräften aus dem Osten
vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.).

I. Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet in deutschen Haushaltungen.

Nachdem der Bedarf an Arbeitskräften für Rüstungsindustrie und Landwirtschaft weithin gedeckt ist, wird die Anwerbung und der Einsatz von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushaltungen gestattet. Auf diese "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" genannten Kräfte finden die bisher ergangenen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet Anwendung, sofern nicht nachfolgende, auf Grund der Eigenheiten dieses Einsatzes und seinen besonderen volkspolitischen Gefahren mit dem Herrn GBA. vereinbarten Sondervorschriften Platz greifen:

1. Anwerbung.

Die Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung werben Ostarbeiterinnen im Alter von 15 bis 35 Jahren an, die für den Einsatz im städtischen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen und deren Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommt.

Auf das Verbot der Anwerbung von Volksdeutschen wird hierbei be-

11

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

sondere hingewiesen, desgleichen wird das Verbot der Anwerbung von Schwangeren nochmals hervorgehoben. Frauen mit Kindern kommen ebenfalls nicht in Frage.

Die Anwerbeposten in den altsowjetischen Gebieten werden die nach diesen Gesichtspunkten angeworbenen Arbeitskräfte in den Transportlisten mit dem Vermerk "vorgesehen für Haushalt" kennzeichnen.

2. Rassische Sichtung im Osten.

Soweit möglich, werden diese Ostarbeiterinnen bereits im Osten an bestimmten Orten gesammelt und durch Beauftragte des Reichsführers H und der Arbeitsverwaltung einer zweimaligen Sichtung und ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Die Sichtung erstreckt sich darauf, ob die angeworbenen Ostarbeiterinnen in ihrem rassischen Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommen. Die rassische Sichtung stellt eine Grobauslese dar. Es handelt sich also hierbei nicht um Rindendeckungsuntersuchungen, vielmehr soll lediglich die Hereinnahme fremdrassischer, primitiv ostisch und ostbaltisch gearteter Personen sowie völlig unausgeglichene Rassezmischungen verhindert werden. Als Maßstab für die Hereinnahme gilt die Bewertung bis einschließlich RnS III.

Nach erfolgter Überprüfung werden die ausgewählten Kräfte in geschlossenen Sondertransporten bzw. in besonderen Wagen der allgemeinen Transportzüge ins Reich abbefördert. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Transportlisten durch den Vermerk "für Haushalt unbedenklich geeignet" festgelegt.

3. Rassische Sichtung im Reich.

a) Bei denjenigen Kräften, die zwar unter "vorgesehen für Haushalt" (s. Ziff. 1, Abs. 3) angeworben, aber nicht der Sichtung

bl

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

und ärztlichen Untersuchung im Osten gemäß Ziffer 2 unterzogen worden sind, wird dies durch Beauftragte des Reichsführers $\#$ und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter im Reich nachgeholt.

b) In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichsführers $\#$ und der Arbeitsverwaltung gemäß Ziff. 2 in Haushaltungen vermittelt werden.

c) Beauftragte des Reichsführers $\#$ und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung gemäß Ziff. 2 zu unterziehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt werden.

4. Auswahl der Haushaltungen.

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, daß die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP. von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z. Zt. schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung

27

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, daß der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei-leit-stelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

5. Einsatz und Freizeitgestaltung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltsvorstandes (z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Be-

12

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

handlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Unvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlaßt wird.

Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin unvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

27

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

II. Weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet
als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und
Beherbergungsgewerbe.

Für die als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Ostarbeiterinnen, deren Einsatz durch Erlaß an die Staatspolizei-leit-stellen vom 18. 7. 1942 - S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.) - Ziff. III,2 genehmigt worden ist, gelten die unter obigem Abschnitt I, Ziff. 5 getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen auf keinen Fall mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

III. Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (s. auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für diese Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben werden, die die inneren Aufgaben im Lager (z. B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Lagerführers treffen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß nach der Lage der örtlichen Verhältnisse sicher-

57

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

heitspolizeiliche Belange hierdurch nicht gefährdet werden. Über die Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muß Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen.

Im Auftrage:
gez. Müller]



Begeleitete:
Y. Kerl
Kopieangestellte

52

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

Verteiler:

An
die Herren Reichsstatthalter
in der Westmark 37

in
 Wien 20
 Oberdonau 21
 Niederdonau 31
 Tirol 15
 Salzburg 10
 Kärnten 14
 Steiermark 25

die Landesregierungen
(Innenministerien)

Württemberg 41
 Baden 56
 Thüringen 35
 Hessen 24
 Hamburg 11
 Mecklenburg 22
 Oldenburg 13
 Braunschweig 16
 Bremen 7
 Anhalt 12
 Lippe-Detmold 6
 Schaumburg-Lippe 6

die Herren Regierungs-
präsidenten in Preußen

Königsberg 17
 Gumbinnen 20
 Allenstein 15
 Zichenau 20
 Potsdam 23
 Frankfurt/Oder 26
 Stettin 22
 Köslin 17
 Schneidemühl 13
 Breslau 26
 Liegnitz 25
 Oppeln 22

Magdeburg 23
 Kattowitz 25
 Merseburg 26
 Erfurt 15
 Schleswig 25
 Hannover 14
 Hildesheim 19
 Lüneburg 15
 Stade 24
 Osnabrück 15
 Aurich 9
 Münster 20
 Minden 16
 Arnberg 29
 Kassel 29
 Wiesbaden 20
 Koblenz 16
 Düsseldorf 30
 Köln 13
 Trier 13
 Aachen 14
 Sigmaringen 6

in Sachsen

Dresden 23
 Leipzig 14
 Chemnitz 13
 Zwickau 15

in Bayern

München 38
 Regensburg 57
 Augsburg 34
 Würzburg 31
 Ansbach 57

im Sudetengau

Karlsbad 23
 Aussig 25

27

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

Troppau	20
in <u>Danzig-Westpreußen</u>	
Danzig	20
Marienwerder	20
Bromberg	20
im <u>Reichsgau Wartheland</u>	
Posen	20
Hohensalza	20
Litzmannstadt	20
den <u>Herrn Polizeipräsidenten</u> in <u>Berlin</u>	10

Nachrichtlich

a) dem Amt II (II B 4) des RSHA.	10
b) dem Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren	3
c) den Herren Reichsverteidi- gungskommissaren je	1
d) den Reichsstatthaltern (außer den bereits oben genannten) je	1
e) den Herren Oberpräsi- denten in <u>Preußen</u> je	1

Der Landrat
des Landkreises Hermannsbad
- 11 St. -

Alexandrowo, den 23. Oktober 1942.

- 1) An den Herrn Bürgermeister in Hermannsbad und die Herren Ants-
kommissare des Kreises.

Abschrift (des Eingangs von [bis]) übersende ich zur Kenntnis.

Die Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von
Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. Februar 1942 habe ich mit Rundver-
fügung vom 18. März 1942 und den Nachtrag zu Abschnitt A vom 9. April
1942 mit Rundverfügung vom 9. Mai 1942 übersandt.

- 2) Zu den Akten.

M. d. W. d. G. b.

Oberlandrat.

Zur Kanzlei am	26. 10. 42
Geschrieben am	27. 10. 42
Abgegangen am	28. 10. 42

97

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

A 56

er Generalstaatsanwalt
ei dem Kammergericht

17 4164

(RSHA)

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 23. Oktober 1944.

II A 2 Nr. 394^{IV}/42-176-**G e h e i m t**

164/429 -

An

- a) die Staatspolizei(leit)stellen
- b) die Kriminalpolizei(leit)stellen

Nachrichtlich an

- c) die Ämter III, IV und V des Reichssicherheitshauptamtes
- fünffach -
- d) die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- e) die Chefs der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in den besetzten Ostgebieten
- f) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
- g) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel
- h) die SD-(Leit)-Abschnitte.

Betrifft: Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige.

Es wird angestrebt, die Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige aus der Zuständigkeit der Justiz in die Zuständigkeit der Polizei zu überführen. Hierbei sollen alle fremdvölkischen Element die sich in Deutschland aufhalten und auf deren Heimatstaaten keine besondere außenpolitischen Rücksichten zu nehmen sind, den Schutzangehörigen gleichgestellt werden.

Die Erreichung dieses Zieles ist unter den gegebenen Umständen nur schrittweise möglich. Am weitesten vorgetrieben ist die Frage bei der polizeilichen Behandlung der Schutzangehörigen polnischen Volkstums.

Hier ist bisher erreicht,

- a) daß die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter im Reichsgebiet (ausschließlich der eingegliederten Ostgebiete) Aufgabe des Reichsführers-II ist;
- b) daß der Reichsführer-II im gesamten Reichsgebiet schwere Ausschreitungen von Polen im Wege der Sonderbehandlung zur Ahndung bringen kann;

c)

c) daß in den eingegliederten Ostgebieten (ausschließlich Danzig-Westpreußen) polizeiliches Standrecht gilt, das es gestattet, schwere Ausschreitungen von Polen gegen Deutsche sowie andere Straftaten von Polen, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, in einem standgerichtlichen Verfahren, das in den Händen der Staatspolizei liegt, zur Aburteilung zu bringen;

d) daß in den eingegliederten Ostgebieten im Wege der polizeilichen Strafverfügung auf Grund des Runderlasses vom 15.5. 1942 (MBlIV. S. 1309) gegen Polenstraflager von mindestens 3 Monaten und höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von mindestens 3 Reichsmark und höchstens 10 000.- Reichsmark verhängt werden kann.

Die vorstehend dargelegten Möglichkeiten gegen der Sicherheitspolizei eine ausreichende Handhabung, einen großen Teil der Polendelikte bereits heute in eigener Zuständigkeit zu erledigen, auch ohne daß die angestrebte verordnungsgemäße Zuständigkeitänderung bereits erfolgt ist. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei haben daher darauf zu achten, daß die bereits gegebenen Möglichkeiten in der Praxis voll ausgenutzt werden.

Zusatz für die Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten:

In den eingegliederten Ostgebieten ist besonders folgende Handhabung anzustreben:

1. Straftaten von Polen, die bisher im Wege der Schutzhaftverhängung oder durch Herbeiführung einer Sonderentscheidung des Reichsführer-SS erledigt werden, werden in der bisherigen Weise weiterbearbeitet.
2. Straftaten von Polen, die bisher von der Polizei der Justiz zur Aburteilung zugeleitet wurden, werden zukünftig wie folgt behandelt:
 - a) Straftaten, die mit Straflager bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 10 000.- RM als ausreichend gesühnt anzusehen sind, werden im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigt.
 - b) Alle anderen Straftaten werden, soweit eine polizeiliche Standgerichtsbarkeit besteht, im Standrecht abgeurteilt, indem diese Straftaten als Straftaten angesprochen werden, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden.

Hierbei bestehen keine Bedenken, auch Straftaten, für die

2

A 57

er Generalstaatsanwalt
i dem Kammergericht

12 4/64

(RSHA)

zu D I - 7 - 1

L-316

Reichssicherheitshauptamt
II A 2 Nr. 567/42-176-.

Berlin, den 9. November 1942.

Schnellbrief!

Gebühren

An

- a) die Höheren ~~W-~~ und Polizeiführer,
- b) die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) die Leiter der Staatspolizei(Leit)stellen,
- d) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
- e) die Leiter der Kriminalpolizei(Leit)stellen,
- f) die Leiter der SD-(Leit-)Abschnitte

Nachrichtlich

den Stufen I, III, IV und V - je fünffach -

15 NOV 42
III.

8634

Betrifft: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker.

I. Der Reichsführer-SS hat mit Reichsjustizminister Thierack vereinbart, daß die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker verzichtet. Diese fremdvölkischen Personen sollen zukünftig der Polizei abgegeben werden. Entsprechend sollen Juden und Zigeuner behandelt werden. Die Vereinbarung ist vom Führer gebilligt worden.

In Durchführung der Vereinbarung wird zur Zeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichsjustizministerium eine Regelung ausgearbeitet, die nach Möglichkeit zum 1.1.1943 in Kraft treten soll.

II. Dieser Vereinbarung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Polen und Angehörige der Ostvölker sind fremdvölkische und rassistisch minderwertige Menschen, die in deutschen Reichsgebiet leben. Hieraus ergeben sich für die deutsche Volkordnung erhebliche Gefahrenmomente, die zwangsläufig dazu führen, die Fremdvölkischen einem anderen Strafrecht zu unterstellen als Deutsche Menschen.

Dieser Notwendigkeit ist bisher noch nicht in vollen Umfang Rechnung getragen worden. Lediglich für Polen ist auf strafrechtlichem Gebiet durch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten

Ostgebieten

G-110A/11

23

Ostgebieten vom 4.12.1941 (RGBl. I S. 759) eine Sonderregelung getroffen worden. Aber auch diese Sonderregelung enthält keine grundsätzliche Lösung der Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Deutschen mit Fremdvölkischen ergeben. Sie schafft lediglich verschärfte Strafbestimmungen und ein teilweise vereinfachtes Strafverfahren für Polen. An der eigentlichen Frage, daß Fremdvölkische aus staatspolitischen Erwägungen völlig anders als deutsche Menschen zu behandeln sind, geht sie jedoch vorbei, da sie im Grunde genommen trotz aller Verschärfungen die Wesenszüge der deutschen Strafrechtspflege auf Polen zur Anwendung bringt.

Bei der Aburteilung einer Straftat eines Polen werden daher im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die für die Aburteilung eines Deutschen maßgeblich sind; d.h. der Richter geht von der Person des Täters aus und versucht, für die Tat unter weitgehender Würdigung der persönlichen Motive des Täters eine Sühne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird.

Diese Erwägungen, die für die Aburteilung einer Straftat eines Deutschen richtig sein mögen, sind für die Aburteilung einer Straftat eines Fremdvölkischen jedoch falsch. Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuscheiden. Maßgeblich darf nur sein, daß seine Tat die deutsche Volksordnung gefährdet und daß daher Vorkehrungen getroffen werden müssen, die weitere Gefährdungen verhindern. Mit anderen Worten, die Tat eines Fremdvölkischen ist nicht unter dem Gesichtswinkel der justizmäßigen Sühne, sondern unter dem Gesichtswinkel der polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden muß.

III. Die vorstehenden Ausführungen dienen der persönlichen Information. Es bestehen jedoch keine Bedenken, im Bedarfsfalle die Gauleiter in entsprechender Form zu unterrichten.

In Vertretung:
gez. Streckenbach.

4399



Beiglaubigt:
[Handwritten signature]

A 58

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Ab 4/64

(RSHA)

Abschrift.

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 6. Nov. 1942.

S-IV-D - 310/42 (ausl. Arb.)

An

a) die Höheren SS- und Polizeiführer
im Reichsgebiet

....

b) ...

c) alle Staatspolizei(leit)stellen

Nachrichtlich:

...

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.
den SD-Leit-Abschnitten
den Kriminalpolizei-leit-stellen.

Betrifft: Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem alt-
sowjetischen Gebiet.

Bezug: Mein Erlaß vom 10.9.1942 - S-IV-D-310/42 (ausl. Arb.)

Anlagen: 2.

In der Anlage übersende ich Abdruck des vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Merkblattes über die Sonderaktion zur Hereinholung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sowie des Merkblattes zur Belehrung der Hausfrauen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

gez. B a a t z.

StMdl.

In Abschrift zum Akt Nr. 2084 e (ausländische Arbeiter).

(Urschrift mit den beiden umfangreichen Anlagen befindet sich im Sachgebiet 28 VF.).

Am 18. November 1942
Sachgebiet 27:

HSIA München, Allg. StA.

MIInn 71635

Napf

A 59

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

170 4/64

(RSHA)

Der Reichsführer **W**
und Chef der Deutschen Polizei
S - IV D - 479/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 16. November 1942

S c h n e l l b r i e f !

An

alle Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -

den Höheren **W**- und Polizeiführern

den Inspektoren und Befehlshabern
der Sicherheitspolizei und des SD

den Chefs der Einsatzgruppen

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei
und des SD

den SD - Leit - Abschnitten

den Kriminalpolizei - leit - stellen

Der Bayerische Staatsminister des Innern
Empf. 12. DEZ 1942
..... Akt Beil. (.....)
Nr. 2084 e 64

HStA München, Allg. StA.

Min. 71635

Betrifft: Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte.

Die hohe Zahl der Arbeitsvertragsbrüche ausländischer Arbeitskräfte (unberechtigte Lösung des Arbeitsverhältnisses, pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit) wirkt sich nachhaltig auf die Sicherungslage des Reichs aus. Die sich unter Arbeitsvertragsbruch im Reich umherbewegenden ausländischen Arbeiter sind nicht nur der notwendigen Beobachtung entzogen, sondern belasten auch die Grenzkontrolle, und beunruhigen durch Straftaten die Bevölkerung.

Die Disziplinlosigkeiten am Arbeitsplatz sind vielfach die Folge

einer gegnerischen Einstellung zum Reich; in Anbetracht der Feindpropaganda, die u. a. gerade Arbeitsverweigerung, langsames Arbeiten usw. vom ausländischen Arbeiter fordert, besteht stets die Gefahr, daß es sich bei derartigen Fällen um ausgesprochene Sabotagehandlungen handelt, die mit dem Arbeitsvertragsbruch schlechthin nur das äußere Erscheinungsbild gemein haben. Um der Sicherheitspolizei die Möglichkeit zu geben, die Gefahrenabwehr schlagkräftiger gestalten und dem gegnerischen Wirken innerhalb der ausländischen Arbeiter umfassend begegnen zu können, habe ich mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nachfolgende Vereinbarungen getroffen, die sofort in Kraft treten:

1. Sämtliche Anzeigen gegen ausländische Arbeitskräfte - einschließlich der fremdvölkischen, innerhalb des Reiches beheimateten Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (z. B. Polen, Protektoratsangehörige) - wegen Arbeitsvertragsbruchs sind von den Betriebsführern den Staatspolizei-leitstellen zuzuleiten.

In Orten, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei befinden, sind die Anzeigen bei den Ortspolizei-behörden einzureichen.

In Fluchtfällen (einschl. Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub) haben die Betriebe Durchschlag der Anzeige auch den Arbeitsämtern zuzuleiten, damit diese erforderlichenfalls die jeweiligen Anwerbedienststellen unterrichten können.

2. Die Staatspolizei-leitstellen veranlassen die sofortige Erörterung des der Anzeige zugrundeliegenden Tatbestandes und entscheiden, ob

- a) ein Einschreiten mit staatspolizeilichen Maßnahmen erforderlich ist oder
- b) der Vorgang - vor allem bei Prüfung arbeitsrechtlicher Fragen - mit dem Erörterungsergebnis an den Reichstreuhänder der Arbeit bzw. seinen Beauftragten (Leiter des Arbeitsamtes) zur weiteren Behandlung des Falles abzugeben ist.

HStA München, Allg. StA.
MInn 71635

Dieser ist in der Lage, seinerseits einzuschreiten, insbesondere in geeigneten Fällen Ordnungsstrafen zu verhängen.

3. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen die Unterrichtung der Reichstreuänder der Arbeit bzw. seiner Beauftragten über die in den Fällen zu 2a getroffenen Entscheidungen - zunächst versuchsweise - monatlich in Form einer statistischen Aufstellung, soweit nicht schon im Einzelfall die sofortige Unterrichtung (z. B. bei ernsthaften Fällen und bei Häufung von Arbeitsvertragsbrüchen in einem Betrieb) geboten ist.

4. Läßt das Erörterungsergebnis zu dem Schluß kommen, daß ein Verschulden des Betriebsführers vorliegt (Hauptfall: Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen) ist der Vorgang dem Reichstreuänder der Arbeit bzw. seinen Beauftragten zu übergeben.

Erscheint in besonders krass gelagerten Fällen ein sofortiges staatspolizeiliches Einschreiten gegen den Betriebsführer geboten, so hat dies stets im Einvernehmen mit dem Reichstreuänder der Arbeit bzw. seinen Beauftragten zu erfolgen.

5. Die Staatspolizei-leit-stellen veranlassen nach der staatspolizeilichen Behandlung der vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitskräfte deren Rückführung auf den alten Arbeitsplatz. Sie werden hierbei nach örtlicher Übereinkunft von den Arbeitsämtern unterstützt (etwa durch Aufforderung der Betriebe zur Abholung usw.).

6. Bei flüchtigen ausländischen Arbeitskräften, die außerhalb des Bereichs der für den verlassenen Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei-leit-stelle wiederergriffen werden, bleibt es der Entscheidung im Einzelfall überlassen, ob die staatspolizeiliche Behandlung - unbeschadet der Anweisung zur Rückführung an den alten Arbeitsplatz - durch die vorgenannte oder die für den Ergreifungsort zuständige Staatspolizei-leit-stelle erfolgt. Dies wird sich z. B. nach der örtlichen Verkehrslage, der Nähe des jeweiligen Arbeitererziehungslagers richten.

Erfolgt die staatspolizeiliche Behandlung durch die für den Ergreifungsort zuständige Staatspolizei-leit-stelle, so hat diese durch FS-Rückfrage von der für den verlassenen Arbeitsplatz örtlich zuständigen Staatspolizei-leit-stelle das Erörterungsergebnis ein-

zuholen und sich nach den Behandlungsvorschlägen dieser Dienststelle - soweit sich nicht auf der Flucht oder bei der Wiederergreifung besondere Umstände ergeben haben - zu richten.

7. Eine Rückführung von unter Vertragsbruch in ihre Heimat (besetzte Gebiete) zurückgekehrten ausländischen Arbeitskräften durch polizeilichen Zwang darf grundsätzlich nur in Ausnahmefällen dann erfolgen, wenn es gilt, tatsächlich unersetzbare Fachkräfte zurückzubringen oder in bestimmten Betrieben bei Massenfluchten eine wirksam abschreckende Maßnahme zu treffen.

Die für einzelne Gruppen von ausländischen Arbeitskräften bestehenden Sonderbestimmungen (s. z. B. Erlaß vom 19. 1. 1942 - S - IV D 2 c - 1003/42 über Sonderfahndung nach Polen, der auch für fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten wie auch für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern gilt) werden hierdurch nicht betroffen.

8. Die Aufgabe der Betriebe, in erster Linie die ausländischen Arbeitskräfte zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten anzuhalten, wird durch diese Regelung nicht berührt. So werden die Betriebe zunächst Disziplinlosigkeiten mit den ihnen gesetzlich gegebenen Mitteln (z. B. Verwarnung, Geldbußen auf Grund des AOG., der Betriebsordnung oder einer Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit, Anrechnung der Bummelschichten auf den Urlaub usw.) ahnden.

Auf keinen Fall sind jedoch den Betrieben weitergehende selbständige Maßnahmen wie Rationskürzung, Freiheitsentziehung oder gar körperliche Züchtigungen zuzubilligen. Einem derartigen Verhalten der Betriebe ist schärfstens Einhalt zu gebieten und mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu begegnen. Andererseits erwächst den Betrieben die Pflicht, die Arbeitswilligkeit der ausländischen Arbeiter durch Erfüllung der Vertragspflichten ihrerseits zu erhalten.

9. Die Bestimmungen, in denen die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs und der Disziplinlosigkeit bestimmter Gruppen der ausländischen Arbeitskräfte (z. B. Italiener) besonders geregelt ist, bleiben unberührt.

10. Die Anordnungen über Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs deutscher Arbeitskräfte werden durch vorstehende Regelung nicht betroffen. Der Erlaß vom 14. 6. 1940 - IV B 3 c - 03491/39g (betr. Maßnahmen gegen Arbeitsuntreue) in der Fassung vom 31. 10. 1940, der in Verbindung mit dem Rd.-Erl. des Herrn RAM. vom 15. 6. 1940 - III b - 392/40g - ergangen ist, bleibt demgemäß nach wie vor in Geltung.

Um die sicherheitspolizeilichen und arbeitseinsatzmäßigen Belange voll zur Geltung kommen zu lassen, ist eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit der Staatspolizeistellen und der Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung selbstverständliche Pflicht.

Im Auftrage:

gez. M ü l l e r



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzleiangeestellte

HSIA München, Allg. StA.

MTmp 71635

A 60

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

17 4/64

(RSHA)

175 - Heft: O. 394

432

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 17. November 1942

- IV D 2 - 552/42g - 204 -

Stadler

Geheim!

C II

- 37 -

22. NOV. 1942

193/42g

An

alle Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

IL 3
außer Posen

alle Staatspolizei-leit-stellen

außer: Zichenau/Schröttersburg, Bromberg,
Posen, Hohensalza, Litzmannstadt,
Prag und Brünn.

Betrifft: Stellungnahme der Höheren SS- und Polizeiführer bei
Fällen von Geschlechtsverkehr deutscher Frauen
mit polnischen Zivilarbeitern.

Bezug: Runderlaß des Reichsführers-SS vom 10.12.1940
- S IV D 2 a - 3382/40 -.

Bei allen Fällen von Geschlechtsverkehr deutscher Frauen mit polnischen Zivilarbeitern war gemäß dem obenangeführten Erlaß die Stellungnahme der Höheren SS- und Polizeiführer einzuholen. Da die Exekution von Polen in den einzelnen Fällen nicht mehr die Bedeutung wie bei Einführung des Erlasses hat, soll gemäß Weisung des Reichsführers-SS davon abgesehen werden, jedesmal eine Stellungnahme einzuholen. Die Höheren SS- und Polizeiführer sollen jedoch durch 14-tägigen Vortrag der Inspektoren über die laufenden Fälle unterrichtet werden.

Die Staatspolizei-leit-stellen berichten nunmehr nach Abschluß der Ermittlungen umgehend direkt an das Reichssicherheitshauptamt und überreichen den Inspektoren jeweils einen Durchschlag dieses Berichtes, damit diese die nötigen Unterlagen für ihre Vorträge bei den Höheren SS- und Polizeiführern erhalten.

Die rassische Beurteilung, die möglichst zu Beginn der Ermittlungen einzuholen ist, bleibt nach wie vor erforderlich.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r



bigt
angeschaltete

Se

634

A 61

er Generalstaatsanwalt
ei dem Kammergericht

17 4/64

(RSHA)

nur die hauptsächlichsten am Arbeitseinsatz beteiligten Völker aufgeführt sind:

Gruppe A — Italiener.

Die Richtschnur für die Behandlung italienischer Arbeitskräfte gibt das enge deutsch-italienische Bündnis, das die Grundlage für die Neuordnung Europas ist. Als Achsenpartner kann Italien mit Recht verlangen, daß die im Reich tätigen italienischen Staatsangehörigen eine Behandlung erfahren, die jederzeit der deutsch-italienischen Kampfgemeinschaft Rechnung trägt und berechnete Beschwerden italienischerseits auf jeden Fall vermeidet. Die Sonderstellung der italienischen Arbeitskräfte im Rahmen des Ausländereinsatzes geht auch aus den Erlassen vom 19. 11. 1941 und 7. 10. 1942 — IV D—65/41 (ausl. Arb.) — über die Behandlung vertragsbrüchiger italienischer Arbeitskräfte hervor.

Gruppe B — Angehörige germanischer Völker
(Flamen, Dänen, Norweger, Holländer).

Der Einsatz dieser Arbeitskräfte muß unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, die Angehörigen germanischer Völker für den Gedanken des großgermanischen Reiches, der Zusammengehörigkeit aller germanischen Völker zu gewinnen. Die Gesamtbetrachtung der Gefahrenlage im Kriege läßt es zwar nicht zu, in allen Maßnahmen der Gefahrenabwehr diesen Gedanken in den Vordergrund zu stellen. Aber in der Art des Umganges der gewinnenden Belehrung bei leichten Verfehlungen, der überzeugenden Darlegung ihres Unrechtes muß den oft noch fremden Einflüssen unterliegenden Angehörigen eines germanischen Volkes der Weg zum Reich geebnet werden.

Gruppe C — Angehörige nicht-germanischer Völker, mit denen wir verbündet sind oder mit denen wir auf Grund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden sind (Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn, Spanier, Franzosen).

Auch der Einsatz der dieser Gruppe angehörenden Arbeitskräfte im Reich ist der Ausrichtung ihrer Völker auf die Neuordnung Europas und den berechtigten Führungsanspruch Großdeutschlands nutzbar zu machen. Sie müssen durch eine verständnisvolle und gerechte Behandlung erkennen, daß sie als Angehörige einer im werdenden neuen Europa geachteten Nation betrachtet werden; hierbei können naturgemäß keine blutsnahen Bindungen zum Ausdruck kommen, wohl aber werden die jeweiligen politischen Beziehungen der betreffenden Nation zum Reich die gebotene Berücksichtigung finden und damit auch außenpolitische Schwierigkeiten vermieden.

Gruppe D — Angehörige nicht-germanischer-slawischer Völker, die mehr oder weniger unter der unmittelbaren Hoheitsgewalt des Deutschen Reiches leben (Protektoratsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Baltenländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, Ostarbeiter).

Die Notwendigkeit einer straffen Führung der der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte und der Einhaltung eines besonders klaren Abstandes ihnen gegenüber — bedingt durch die krassen rassischen Unterschiede und die politischen Verhältnisse — bei korrekter und gerechter Behandlung hat in den ergangenen Erlassen bereits ihren Niederschlag gefunden.

Daß der Volksdeutsche und der für eindeutschungsfähig erklärte Mensch nicht als „ausländische Arbeiter“ zu betrachten ist und einer fürsorgenden Einführung in das nationalsozialistische Deutschland bedarf, ist selbstverständlich.

Die volkspolitischen Unterscheidungen verlangen, daß bei allen sicherheitspolizeilichen Vorgängen der ausländische Arbeiter neben der Staatsangehörigkeit vor allem auch nach seiner Volkszugehörigkeit zu erfassen und zu bezeichnen ist — bei den Ostarbeitern s. Erl. vom 20. 2. 1942 — S. — IV D—208/42 (ausl. Arb.).

Auf keinen Fall darf aber durch die aufgeführten Erwägungen ein im Interesse der Gefahrenabwehr unbedingt erforderliches Zugreifen zurückgestellt werden; die Form des Zugriffs muß jedoch genau auf die den getroffenen Unterscheidungen zugrunde liegenden Belange abgestellt sein.

3. Arbeitseinsatzmäßig

Daß der ausländische Arbeiter unbedingt zur Erhaltung und Steigerung der deutschen Kriegsproduktion gebraucht wird, muß sich ebenfalls auf seine Behandlung auswirken. Hierbei ist zu bedenken, daß die Anwerbung der ausländischen Arbeiter meist auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt und ihnen ausdrücklich die gleichen Rechte, die

der vergleichbare deutsche Arbeiter genießt, zuerkannt werden. (Lediglich bei den im Erlaß vom 20. 2. 1942 — S — IV D — 208/42 (ausl. Arb.) — aufgeführten „Arbeitskräften aus dem Osten“ erfolgt die Anwerbung unter anderen Bedingungen.)

4. Begrenzung der Abwehrmaßnahmen.

Die Notwendigkeit der Förderung der Arbeitswilligkeit der ausländischen Arbeiter wirkt sich daher im Verein mit politischen Erwägungen und Erfordernissen des Arbeitseinsatzes hemmend auf manche an sich erwünschte und gebotene Maßnahme der Gefahrenabwehr aus.

Maßnahmen, wie sie zum Teil für die der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte (z. B. Polen, Ostarbeiter) angeordnet sind, können daher allgemein auf ausländische Arbeitskräfte nicht ausgedehnt werden. Dies gilt z. B. für amtliche Verbote des Besuchs von Gaststätten, Schwimmbädern, Veranstaltungen und Einrichtungen für Deutsche, der Benutzung von Verkehrsmitteln und die Auferlegung von Ausgehverboten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten. Wo eine örtliche Beschränkung der Freizügigkeit der ausländischen Arbeiter ausnahmsweise aus besonders wichtigem Anlaß dennoch notwendig erscheinen sollte, ist hierzu die Zustimmung des RSHA einzuholen. Dergleichen kann eine allgemeine Kennzeichnung der ausländischen Arbeiter nicht erfolgen. Die verschiedentlich örtlich durchgeführten Kennzeichnungen (z. B. Armbinden in Nationalfarben) von ausländischen Arbeitern, die nicht auf einer zentralen Anweisung von mir beruhen, sind daher unzulässig und zu unterbinden. Auf Wunsch des Reichsluftfahrtministeriums ist es lediglich in Firmen der Luftwaffenindustrie gestattet, die von allen Betriebsangehörigen als Zeichen der Betriebszugehörigkeit zu tragenden Plaketten für die ausländischen Arbeitskräfte (ohne Ansehen der Volks- oder Staatsangehörigkeit) der Form nach verschieden zu gestalten.

III. Verhalten und Schutz des deutschen Volkstums gegenüber den ausländischen Arbeitern.

Der sicherheitspolizeilichen Betrachtung des ausländischen Arbeiters entsprechend muß der deutsche Mensch ihm gegenüber Abstand und eine der Würde unseres Volkes bewußte Haltung bewahren. Die Begrenzung der Abwehrmaßnahmen macht diese Forderung, die in erster Linie durch die Aufklärungsarbeit der Partei sicherzustellen ist, um so dringlicher.

1. Aus sicherheitsmäßigen Gründen ist diese Haltung erforderlich, um den Gefahren, insbesondere auch der Zerschlagung der schlagartigen Verbreitung feindlicher Rundfunk- und Flüsterpropaganda, der Erörterung der Kriegslage vom Standpunkt des Feindes usw. vorzubeugen. Andererseits wird dadurch der Gefahr begegnet, daß deutsche Menschen in verantwortungsloser Weise z. B. kriegsbedingte Schwierigkeiten mit ausländischen Arbeitern in abträglichen Sinne erörtern. Wer sich eines derartigen Verhaltens schuldig macht, verletzt die Würde des deutschen Volkes, dient dem Feind und ist demgemäß unnachsichtlich staatspolizeilich zur Verantwortung zu ziehen.

2. Aus volkspolitischen Gründen ist das Abstandhalten den fremdvölkischen Arbeitern gegenüber besonders wichtig.

a) Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitern ist hierbei ein Grundproblem. Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften ist durch Sonderanweisung verboten. Unbeschadet dieser zentralen Anordnung machen die zu II 2 angeführten politischen Erwägungen ein allgemeines Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und fremdvölkischen (der Gruppe A und C angehörenden) Arbeitern unmöglich. Dementsprechend ist grundsätzlich ein exekutives Einschreiten lediglich wegen eines solchen Geschlechtsverkehrs zu unterlassen.

Dennoch bleibt der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitern unerwünscht, und es gilt, diese das deutsche Volkstum schwer belastende Erscheinung durch Aufklärungsarbeit der Partei einerseits und durch Bekämpfung besonders krasser Fälle mit polizeilichen Mitteln andererseits möglichst zu unterbinden. Da es sich bei diesem Problem um den Geschlechtsverkehr in gegenseitigem Einvernehmen handelt, wird die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle einen Straftatbestand nicht erfüllen; auch die Strafbarkeit des § 172 RStGB. wegen Verkehrs mit einer verheirateten Frau (Ehebruch) wird nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen.

Ein staatspolizeiliches Einschreiten kann nur in den Fällen erfolgen, in denen durch die äußeren Umstände (z. B. Leben in wilder Ehe, Verderbnis der Jugend, häufig wechselnder Geschlechtsverkehr bei Frauen) öffentliches Ärgernis erregt und dadurch der Anlaß zum Einschreiten gegeben ist.

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen in erster Linie auf eine Beseitigung der untragbaren Erscheinung (Lösung der wilden Ehe) gerichtet sein und nicht auf eine Ahndung. Es kommt daher bei erstmaligen Erscheinungen im allgemeinen nur eine Belehrung beider Partner in Frage mit der Auflage, ein derartiges Verhalten künftig zu unterlassen; gleichzeitig ist zur Trennung des Verhältnisses beim Arbeitsamt ein Ortswechsel zu erwirken.

Über die Belehrung entscheidet der Leiter der Staatspolizeistelle oder sein ständiger Vertreter; sind Angehörige verbündeter Nationen — vor allem italienische Arbeitskräfte — betroffen, ist vorher die Zustimmung des RSHA einzuholen. Bleibt der Belehrung der Erfolg versagt, so ist beim RSHA

gegen den ausländischen Partner,
soweit er aus selbständigen Staaten kommt, Ausweisung,
soweit er aus besetzten Gebieten kommt, ggf. Schutzhaft,
gegen den deutschen Partner
ggf. Schutzhaft

zu beantragen. Eine Festnahme darf erst nach Entscheidung des RSHA erfolgen. Bei italienischen Arbeitskräften ist das Vorliegen eines öffentlichen Ärgernisses besonders ernsthaft zu prüfen, da die Abschiebung im Einvernehmen mit dem italienischen Polizeiattaché entsprechend dem im Erlaß vom 19. 11. 1941 — IV D—65/41 (ausl. Arb.) — vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird.

Ich betone, daß das Einschreiten in den Vorgängen die nach außen auf keinen Fall mit rasse- oder volkspolitischen Erwägungen oder lediglich mit der Tatsache des Geschlechtsverkehrs begründet werden darf, sondern ausschließlich mit den besonderen Umständen des Einzelfalles, die durch ihre Anstößigkeit eine Gefährdung der Sittlichkeit und die Erregung öffentlichen Ärgernisses hervorgerufen haben.

Derüber hinaus muß der aus dem Geschlechtsverkehr mit fremdvölkischen Arbeitern erwachsenden volkspolitischen Gefahr durch Errichtung von Bordellen und dadurch begegnet werden, daß ein möglichst gleichmäßiger Einsatz fremdvölkischer Arbeiter und Arbeiterinnen bei der Arbeitsverwaltung angeregt wird.

b) Allgemeines Verhalten gegenüber fremdvölkischen Arbeitskräften.

Bei den der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften ist die Linie hierfür in den Sondererlassen aufgezeichnet und ihre Einhaltung ist durch staatspolizeiliche Maßnahmen sicherzustellen; dies gilt vor allem für Polen und Ostarbeiter.

In Anbetracht der unter II behandelten politischen und arbeitseinsatzmäßigen Erfordernisse ist ein staatspolizeiliches Einschreiten zur Sicherstellung des gebotenen Abstandes zwischen der deutschen Bevölkerung und den übrigen fremdvölkischen Arbeitskräften nur unter besonderen Umständen möglich. Der unkontrollierbare enge gesellige Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften ist zwar unerwünscht, kann aber nicht ohne weiteres durch polizeiliches Einschreiten unterbunden werden. Immer wieder aber werden Fälle bekannt, in denen ein anstößiger Umgang deutscher Volksgenossen mit fremdvölkischen Arbeitskräften jede Achtung des deutschen Volkstums vermissen läßt (z. B. widerwärtige Szenen mit oft sexuellem Anstrich am Arbeitsplatz, in Lokalen, Luftschutzkellern und sonst in der Öffentlichkeit — nüchtern oder bei alkoholischen Exzessen, Anbiederungsversuche seitens Deutscher in übelster Form). Derartigen Erscheinungen muß auch durch staatspolizeiliches Einschreiten gegen die Schuldigen (d. h. den Deutschen oder Ausländer oder beide) begegnet werden. Zwar wird in diesen Fällen oft eine Warnung ausreichen, doch kann in schweren und Rückfallsfällen auch kurzfristig Haft verhängt oder längere Schutzhaft beim RSHA beantragt werden. Bei Angehörigen verbündeter Nationen ist, wenn die Inhaftierung länger als 3 Tage dauern soll, auch bei kurzfristiger Schutzhaft dem RSHA sofort FS-Meldung unter Darlegung des Sachverhaltes zu erstatten.

Bei italienischen Arbeitskräften, gegen deren geselligen Verkehr mit Deutschen nichts eingewendet werden kann, darf im Falle eines vorerwähnten anstößigen Verhaltens nur Warnung oder nach gründlicher Prüfung des Sachverhaltes zur Unterstreichung der Warnung eine Inhaftierung bis zu drei Tagen erfolgen; in schweren Fällen ist auf dem im Erlaß vom 19. 11. 1941 — IV D — 65/41 (ausl. Arb.) — vorgeschriebenen Wege Abschiebung zu beantragen.

Auch in diesen Fällen darf ein polizeiliches Einschreiten niemals mit rasse- oder volkspolitischen Erwägungen begründet werden. Stets ist die Begründung aus den besonderen Umständen des Einzelfalles zu wählen.

Vorfälle, in denen ein staatspolizeiliches Einschreiten nicht geboten ist, aber ein Ansprechen des deutschen Menschen erforderlich erscheint, sind dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP mitzuteilen. Über die Frage der Eheschließung zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitskräften ergeht nach grundsätzlicher Klärung besondere Weisung.

3. Allgemeines Verhalten des ausländischen Arbeiters.

Wenn einerseits die Behandlung des ausländischen Arbeiters der unter II dargelegten Grundhaltung entsprechen und er sich an die deutschen Verhältnisse erst gewöhnen muß, ist doch von ihm ein anständiges diszipliniertes Verhalten dem deutschen Menschen gegenüber zu verlangen. Unflätiges Benehmen ausländischer Arbeiter auf Straßen und öffentlichen Verkehrsmitteln, übelste Belästigung deutscher Menschen — vor allem Frauen —, völlig ungerechtfertigte Tötlichkeiten und ähnliche Disziplinlosigkeiten, über die ständig Klagen laut werden, sind mit den im Einzelfall gebotenen staatspolizeilichen Maßnahmen zu ahnden. Gegen Angehörige verbündeter Nationen ist dabei in erster Linie strafrechtlich vorzugehen, jedoch bestehen auch gegen staatspolizeiliche Maßnahmen, falls mit einer Verurteilung nicht sicher zu rechnen ist, keine Bedenken. Wird jedoch Schutzhaft verhängt und soll diese länger als drei Tage dauern, so ist — auch falls Schutzhaftantrag nicht erforderlich ist — sofort FS-Meldung unter Darlegung des Sachverhalts zu erstatten. Gegen italienische Arbeitskräfte ist, falls ein Strafverfahren nicht durchgeführt wird, mit staatspolizeilichen Maßnahmen nur nach Maßgabe der unter III 2 b (S. 11) gegebenen Weisungen vorzugehen.

Daß gegen die der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte auf besonders strenge Disziplin zu achten ist, ist selbstverständlich.

4. Verhinderung der Seßhaftmachung.

Der angeworbene fremdvölkische Arbeiter darf im Reich nicht seßhaft und heimatberechtigt werden, da sonst der Gefahr der Unterwanderung nicht zu begegnen ist.

Der Einsatz ausländischer Arbeiterfamilien verdient daher besondere Beachtung, zumal häufig über die Familienmitglieder die aufgezeigten unerwünschten Beziehungen zu Deutschen gepflogen werden.

Über den Familieneinsatz, das Nachkommen der Familien, die Beschulung der Kinder von Ausländern sowie die Eheschließung ausländischer Arbeitskräfte und die Behandlung schwangerer Ausländerinnen ergeht demnächst ergänzende Weisung.

IV. Allgemeine Präventivarbeit.

1. Die präventiv-polizeiliche Aufgabenstellung verlangt, daß die Staatspolizei-leitstellen sich auch in alle wichtigen Probleme und Einzelercheinungen einschalten, deren Regelung zwar nicht in ihre Zuständigkeit fällt, die aber unmittelbar erhebliche Auswirkungen auf sicherheitspolizeilichem Gebiet zeitigen. Dies setzt naturgemäß voraus, daß die Dienststellen sich über die Arbeitseinsatz-, Betreuungs- und ähnliche Maßnahmen in ihrem Bereich auf dem laufenden halten. Die Einschaltung wird vielfach zunächst durch die sicherheitspolizeilichen Belangen gerecht werdende Anregung bei den für die Lösung des Problems oder Beseitigung der Mängel zuständigen Dienststellen erfolgen, häufig genug aber — wie die Erfahrungen zeigen — zu einer tatkräftigen Mithilfe zur Abstellung sicherheitspolizeilich unerwünschter Zustände führen.

Hierbei gilt es unter anderem auch, dem ausländischen Arbeiter durch Ausräumung berechtigter Beschwerdegründe einen Anlaß zur Unzufriedenheit zu nehmen und ihn dadurch in politisch-polizeilicher Hinsicht weniger anfällig, d. h. ungefährlicher zu machen. In diesem Zusammenhang seien der Erlaß des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 18. 9. 1942 — Va — 5780/2016 —, der die Anwerbeposten auf das Unterlassen unerfüllbarer Versprechen hinweist, die vielfach berechtigten Klagen über mangelnde Fürsorge der Betriebe, unmögliche Unterkünfte, unverhältnismäßig schlechte Verpflegung usw. erwähnt. Hierzu gehört aber auch, daß Ermittlungen gegen Deutsche, die sich gegen den Grundsatz einer gerechten Behandlung des ausländischen Arbeiters vergangen, ihn gar mißhandelt haben, absolut objektiv durchgeführt und die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. — Die Zufriedenstellung des ausländischen Arbeiters findet natürlich ihre Grenze an den erforderlichen Sicherungs- und Arbeitseinsatzmaßnahmen wie an den kriegsbedingten Verhältnissen.

2. Hervorhebung des deutschen Menschen.

Die Hervorhebung des deutschen Menschen spielt eine besondere Rolle in Anbetracht der Tatsachen, daß die ausländischen Arbeiter selbst in sabotage- und und spionagemäßig hochempfindlichen Betrieben oft die Mehrheit bilden. Aufgabe und Ziel muß sein, dem deutschen Arbeiter das Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit zu geben. Dies ist nur dann möglich, wenn er sich merklich als Glied der Volksgemeinschaft angesprochen fühlt und z. B. dem ausländischen Arbeiter nicht untergeordnet wird und eher als dieser die Möglichkeit erhält, durch weitere Anlernung und Ausbildung einen gehobeneren Platz im Betrieb zu erhalten.

Der deutsche Mensch muß ein ganz wesentlicher Faktor der Gefahrenabwehr sein.

3. Exekutiver Nachrichtendienst.

Das Schwergewicht der präventiven Arbeit muß aber auf dem Gegner-ND liegen, der allein die Möglichkeit gibt, die Gefahrenherde rechtzeitig zu erkennen und sie zu beseitigen, bevor Schaden eintritt. Er muß sich mittels eines weitestgespannten Nachrichtennetzes unter Beachtung der unter I dargelegten Aufgabenstellung auf sämtliche Erscheinungen einer gegnerischen Tätigkeit innerhalb der ausländischen Arbeitskraft, der durch den Ausländereinsatz hervorgerufenen Gefahrenlage schlechthin und insbesondere auch auf ihre Auswirkungen auf den deutschen Menschen erstrecken. Um den Gegner-ND möglichst wirksam zu gestalten, soll er nicht für Dinge angespannt werden, deren Kenntnis schon durch eine Einschaltung und Beobachtung auf rein dienstlichem Wege (s. Ziff. IV 1) zu erlangen ist.

Deutsche — vor allem diejenigen, welche durch ihre Arbeit täglich mit dem Ausländer in Verbindung stehen, werden hierbei nützliche Dienste leisten. Entscheidend ist aber, daß überall der ausländische Arbeiter selbst als Nachrichtenzuträger gewonnen wird. Nur der Ausländer selbst kann unauffällig zu den Gefahrenherden vordringen und meist wird nur er akute und zuverlässige Meldungen bringen können, die sich nicht — wie sich zum Teil immer noch feststellen läßt — auf die Wiedergabe von Vermutungen beschränken. Die Steuerung der im Gegner-ND tätigen ausländischen Arbeiter soll im Grundsatz durch die Staatspolizeistelle selbst erfolgen; um eine Verdichtung des Netzes zu ermöglichen, ist es jedoch notwendig, sich auch hierbei z. B. der Gendarmen, Abwehrbeauftragten, Lagerführer zu bedienen.

Der ständig zu erweiternde Ausbau des Gegner-Nachrichtendienstes muß vornehmste Aufgabe der Staatspolizei-leitstellen bleiben.

Ein Nachrichtenaustausch mit den SD-Leit-Abschnitten wird beiden Dienststellen die Erfüllung ihrer nachrichtendienstlichen Aufgaben erleichtern.

4. Trennung der Nationalitäten.

Der Grundsatz der Trennung der einzelnen Nationalitäten, vor allem am Arbeitsplatz und in den Unterkünften, läßt sich nicht in vollem Umfange durchführen, wenn es gilt, z. B. den Facharbeiter an den nur von ihm auszufüllenden Arbeitsplatz zu bringen. Die Reichsarbeitsverwaltung plant aber, schon aus Gründen des reibungslosen Ablaufs des Arbeitseinsatzes, diesem Grundsatz bei der Verteilung der Kräfte weitestmöglich Rechnung zu tragen.

Aus volkspolitischen und politischen Gründen ist, wenn scharfe Trennung nicht möglich ist, wenigstens in den Unterkünften (Lager, Baracken, Stuben) eine Trennung nach den Gruppen B, A und C, D — bei D wiederum gesondert je Polen und Ostarbeiter — zu erwirken.

Aus sicherheitsmäßigen Gründen ist die Trennung der Nationalitäten schon deshalb von Bedeutung, um einer Fühlungnahme der aktivistischen Kräfte der verschiedenen Nationen vorzubeugen und um möglichst zu verhindern, daß Kräfte aus gegnerisch eingestellten Nationen Einfluß auf zufrieden arbeitende Angehörige befreundeter oder neutraler Nationen gewinnen oder gar die sture Masse aus dem Osten zu einem Werkzeug ihrer Konspirationen machen.

V. Unterbringung.

Nach übereinstimmender Festlegung aller am Ausländereinsatz beteiligten Dienststellen sollen ausländische Arbeitskräfte nur in Gemeinschaftslagern — unter Wahrung des Grundsatzes der Trennung nach Nationen — untergebracht werden. Ausgenommen sind — unbeschadet etwaiger Sonderregelung z. B. für Ostarbeiter — allgemein die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Ausländer.

1. Da der in Wohnlagern vorhandene Raum jedoch zur Unterbringung aller ausländischen Arbeiter nicht ausreicht und die Errichtung weiterer Wohnlager im Hinblick auf die Materiallage nur in bestimmtem Umfange laufend möglich ist, muß die Privatunterbringung vorläufig noch gestattet werden. Da jedoch die deutsche Bevölkerung selbst

den vorhandenen Wohnraum benötigt und sicherheitspolizeiliche Gründe eine getrennte Unterbringung der ausländischen Arbeiter erfordern, muß auch mit polizeilichen Mitteln auf eine Belegung des vorhandenen Raumes in Wohnlagern durch die ausländischen Arbeiter hingewirkt werden. Vereinzelt ist dieses, wo örtlich genügend Barackenraum zur Verfügung stand, bereits durch Polizeiverordnung mit der Maßnahme angeordnet worden, daß in Privatquartieren wohnende ausländische Arbeitskräfte bis zu einem Stichtag, neu zuziehende ausländische Arbeiter von vornherein in Lagern unterzubringen sind und die Aufnahme ausländischer Arbeitskräfte in Privatquartieren nur in bestimmten Fällen gestattet oder einer Sondergenehmigung der Kreispolizeibehörde vorbehalten ist. Wo eine derartige für Industrieorte oder Orte im größeren Ausländereinsatz wünschenswerte Regelung wegen mangelnden Barackenraums nicht angestrebt werden kann, ist eine mögliche Umquartierung von ausländischen Arbeitern von Privatwohnungen in Gemeinschaftslager nötigenfalls durch staatspolizeiliche Auflagen und bei deren Nichtbefolgung zwangsweise sicherzustellen.

Da aber nicht alle ausländischen Arbeitskräfte umquartiert werden können, sind vorerst bei jeder Regelung folgende beispielhaft angeführte Ausnahmen zuzulassen:

- a) Angestellte, für die erst besondere Wohnlager errichtet werden müssen,
 - b) Arbeitskräfte, die mit ihren Ehefrauen im Reich arbeiten und bereits gemeinsam Privatunterkunft gefunden haben,
 - c) Arbeitskräfte in handwerklichen Betrieben, bei denen die Unterbringung berufsmäßig ist (z. B. Bäcker),
 - d) Arbeitskräfte, insbesondere Schlüsselkräfte, die schon längere Zeit im Reich arbeiten und sich durch zuverlässige Führung und gute Arbeitsleistung bewährt haben. Dies gilt insbesondere für Angehörige der Gruppen A und B.
 - e) Arbeitskräfte, die bei im Reichsgebiet ansässigen Verwandten wohnen.
- Die unter b) und d) aufgeführten Arbeitskräfte werden jedoch dann umzuquartieren sein, wenn der erforderliche Barackenraum frei ist und die Sicherstellung des Wohnraumbedarfs für die deutsche Bevölkerung es erfordert.
- Eine enge Zusammenarbeit mit der DAF. wird diese Umquartierung erleichtern.

2. Soweit nicht Sonderbestimmungen bestehen (s. Ostarbeiter), obliegt die Beaufsichtigung der Gemeinschaftslager der DAF, die auch den Lagerführer bestätigt. Der Lagerführer muß für eine der Sicherheitspolizei nutzbringende Arbeit ausgerichtet werden, da er einerseits wichtige Hinweise auf Gefahrenherde geben kann und andererseits bei größeren Störungen der Lagerordnung die Polizei in Anspruch nimmt. Er muß daher wissen, wie er mit der Polizei zusammenzuarbeiten hat und welche Anordnungen er treffen kann, um bei deren Nichtbefolgung durch ausländische Arbeiter polizeiliche Hilfe zu genießen. Die Ausrichtung der Lagerführer hat im Einvernehmen mit den Kreisdienststellen der DAF. zu erfolgen. Häufig wird es zweckmäßig sein, den Lagerführer geeignetenfalls zum Hilfspolizeibeamten zu bestellen.

Soweit Gemeinschaftslager für landwirtschaftliche ausländische Arbeitskräfte in Frage kommt, gilt das über die DAF. Gesagte für den Reichsnährstand.

VI. Reichsfeindliches Verhalten.

Der Millioneneinsatz ausländischer Arbeiter hat dem Feind die Grenzen des Reiches weitgehend geöffnet und die Möglichkeit gegeben, Agenten jeder Art ins Reich hineinzuschleusen und auch seine Fallschirmagenten unter ihnen eine Wirkungsbasis finden zu lassen. Trotz vielseitiger Belastung der Dienststellen der Sicherheitspolizei ist dem Ausländereinsatz eine bewegliche und stets schlagkräftige Exekutivarbeit entgegenzusetzen. Jedem sicherheitspolizeiabträglichen Verhalten muß schon wegen der Auswirkungen auf den deutschen Menschen scharf begegnet werden.

Man kann zwar von den ausländischen Arbeitern zum Teil keine absolut positive Einstellung zum Reich verlangen und wird daher entsprechende Äußerungen geringfügiger, nicht böswilliger Art mit leichteren staatspolizeilichen Maßnahmen ahnden können. Bei einer ausgesprochenen gegnerischen Propagandatätigkeit ist aber Einweisung in ein KZ-Lager auf dem vorgeschriebenen Wege zu veranlassen. In den übrigen Fällen reichsfeindlichen Verhaltens — insbesondere bei Sabotage und Spionage — sind die jeweils gebotenen Maßnahmen zu treffen.

Unbeschadet der besonderen Anordnung für die Behandlung der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte sind nach ihren Grundsätzen alle ausländischen Arbeitskräfte zu behandeln. Bei verbündeten Nationen wird aber in erster Linie die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung, in schwereren Fällen außerdem zu prüfen sein, ob nicht bei einer Abschiebung in den Heimatsstaat auch durch diesen eine wirksame Sicherungs-

Maßnahme erfolgt. Gegen italienische Arbeitskräfte ist, falls ein Strafverfahren nicht durchgeführt wird, mit staatspolizeilichen Maßnahmen nur unter entsprechender Anwendung der in III 2b (S. 11) gegebenen Weisungen vorzugehen.

Die Abschiebung von ausländischen Arbeitskräften wegen reichsfeindlichen Verhaltens soll im übrigen nur dann erfolgen, wenn ihr weiterer Verbleib im Reich wegen Zerstörungsgefahr untragbar ist. Grundsätzlich ist nach staatspolizeilicher Behandlung oder Strafverbüßung aus Gründen der schärferen Wirkung die Rückführung an den alten Arbeitsplatz zu veranlassen; daher ist bei Überstellungen an die Justiz auch stets Rücküberstellung zu beantragen.

VII. Bearbeitung im Amt IV des Reichssicherheits- hauptamtes.

Soweit nicht der Einzelfall eine Bearbeitung in einem Spezialreferat des RSHA verlangt (z. B. Saboteurakte — IV a 2), liegt die staatspolizeiliche Bearbeitung des Ausländereinsatzes bei der Gruppe IV D, in der folgende Aufteilung erfolgt ist:

Referat IV D 1: Protektoratsangehörige, Slowaken, Kroaten und Angehörige von Völkern aus dem besetzten Gebiet des Balkans,

Referat IV D 2: Polen,

Referat IV D 3: Angehörige selbständiger Staaten (mit Ausnahme der bei anderen Referaten aufgeführten), fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, staatenlose Emigranten aus dem zaristischen Rußland,

Referat IV D 4: Dänen, Norweger, Holländer, Flamen, Wallonen, Franzosen,

Referat IV D 5: Ostarbeiter und Arbeitskräfte aus den Balkanländern.

Anträge, Meldungen und Rückfragen, die sich aus der Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte nach den einschlägigen Erlassen ergeben, sind an die nach dieser Aufteilung zuständigen Referate, Gesamtberichte über den Ausländereinsatz an die Gruppe IV D zu richten; die entgegenstehenden Weisungen der Erlasse vom 20. 2. 1942 — S — IV D — 203/42 (ausl. Arb.) — und vom 19. 11. 1941 — IV D — 65/11 — (ausl. Arb.) — werden aufgehoben.

Die lebensgebietsmäßigen Aufgaben der SD-Dienststellen werden hierdurch nicht berührt; über diese Aufgaben und die sich daraus ergebende Zusammenarbeit mit den SD-Dienststellen ergoht in Kürze besonderer Erlaß.

VIII. Die vorstehend dargelegten Grundsätze der Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz, denen weitere Weisungen über die Behandlung von Einzelproblemen folgen werden, sind weitestgehend zu verwirklichen. Dies läßt sich nur erreichen, wenn auch in mündlichen Erörterungen und Vorträgen die anderen am Ausländereinsatz beteiligten Dienststellen des Staates und der Partei laufend in geeigneter Form auf sie hingewiesen und somit auch die Maßnahmen dieser Dienststellen auf die sicherheitspolizeilichen Belange ausgerichtet werden. Dieser Erlaß gibt ferner mit die Grundlage für die Tätigkeit der mit der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren befaßten Parteigenossen nach dem Erlaß vom 5. 9. 1942 — S — IV D — 37/41 (ausl. Arb.) —.

Vor allem muß eine Unterweisung und Ausrichtung der eigenen Dienststellenangehörigen erfolgen; das gleiche gilt für die ebenfalls an der Durchführung sicherheitspolizeilicher Belange beteiligten Kreis- und Ortspolizeibehörden, zumal alle polizeilichen Fragen des Ausländereinsatzes, auch wenn ihre federführende Bearbeitung nicht der Sicherheitspolizei zufällt, doch von grundsätzlicher sicherheitspolizeilicher Bedeutung sind. Zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden ist der Erlaß in vollem Wortlaut nur teilweise geeignet, insbesondere sind bei den zu erlassenden schriftlichen Weisungen volkspolitische Erwägungen nur dort, wo es unerlässlich ist, zu erwähnen.

Bei Erfüllung der Gesamtaufgabe ist stärkste Initiative, aber zur Vermeidung politischer Schwierigkeiten auch besondere Aufmerksamkeit um so mehr erforderlich, als weder möglich noch beabsichtigt ist, alle Einzelfragen durch generelle Erlasse zu regeln.

gez. H. Himmler

A 62

er Generalstaatsanwalt
ei dem Kammergericht

174/64

(RSHA)

113 17 209 - 229

Der Reichsführer **¶**
und Chef der Deutschen Polizei
S - IV D - 479/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 15. Dezember 1942

Schnellbrief

An

alle Staatspolizei - leit - stellen

Nachrichtlich

Vorlage X

dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -

den Höheren **¶**- und Polizeiführern

den Inspektoren und Befehlshabern
der Sicherheitspolizei und des SD

den Chefs der Einsatzgruppen

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei
und des SD

den SD - Leit - Abschnitten

den Kriminalpolizei - leit - stellen

BEFEHLSHABER	
von dem Reichsführer der SD - Den Haag	
9027/42	
26. DEZ. 1942	

G. S. 1. 43 III CJ

Betrifft: Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte.

Bezug: Schnellbrief-Erlaß vom 16. November 1942 - S - IV D - 479/42 (ausl. Arb.).

Zur Durchführung des in vorgenanntem Erlaß festgelegten, mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vereinbarten Verfahrens bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte gebe ich folgende Weisungen:

1. Grundsätzliches.

Die Verpflichtung der ausländischen Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag und sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen, die u. a. auch eine Verlängerung der Vertrags-

III C 5

101A

dauer (Dienstverpflichtung) vorsehen können.

Die ausländischen Arbeitskräfte werden auf der Basis der Gleichbehandlung mit dem vergleichbaren deutschen Arbeiter - soweit nicht Ausnahmen (z. B. Ostarbeiter) bestehen - angeworben und sind demgemäß allen deutschen Vorschriften wie Inländer unterworfen. Sie müssen es sich daher auch, wenn sie die Verpflichtung zur Arbeitsleistung verletzen, gefallen lassen, zur Verantwortung gezogen zu werden. Daß hierbei nach angezogenem Erlaß eine weit stärkere Einschaltung der Geheimen Staatspolizei erfolgt als bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs des deutschen Arbeiters, ist keine grundsätzliche Abweichung von der Gleichbehandlung des ausländischen Arbeiters mit dem deutschen, sondern eine durch die aus dem Ausländereinsatz erwachsende besondere Gefahranlage begründete innerdeutsche Verfahrensregelung.

Maßgebend für die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte sind die im Erlaß vom 7. Dezember 1942 - S - IV D - 505/42g - 451 (ausl. Arb.) - ausgeführten Grundsätze der Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz. Insbesondere sind die Ausführungen dieses Erlasses über die sicherheitspolizeiliche Betrachtung des ausländischen Arbeiters und über die allgemeine Präventivarbeit zu beachten. Die Ausräumung berechtigter Beschwerdegründe, d.h. eine gerechte Behandlung des ausländischen Arbeiters, bei der dieser nach seinem Können dem Vertrag entsprechend eingesetzt, von dem Betrieb über seine Arbeit und seinen Pflichtenkreis aufgeklärt wird, und der Betrieb auch seine sonstigen Vertragspflichten erfüllt, muß dem Arbeitsvertragsbruch präventiv entgegenwirken und ist somit Voraussetzung dafür, daß die notwendig werdenden staatspolizeilichen Maßnahmen wirkungsvoll gestaltet werden können.

Diese Präventivmaßnahmen werden zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Reichstreuhänder der Arbeit und seinen Beauftragten sowie den für die Betreuung des ausländischen Arbeiters zuständigen Organisationen (DAF. und Reichsnährstand) führen.

Die durch oben angezogenen Erlaß bekannt gegebene Regelung macht die Staatspolizeistellen für die wirksame Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte in erster Linie verantwortlich. Die Erfüllung dieser staatspolizeilichen Aufgabe muß schon in Anbetracht der auf jeden Fall sicherzustellenden Erhaltung und Steigerung der deutschen Kriegsproduktion gewährleistet sein.

2. Maßnahmen.

Die Entscheidung über die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen liegt grundsätzlich bei den Staatspolizei-leit-stellen.

a) Eine Abgabe an den Reichstreuhänder der Arbeit bzw. seine Beauftragten wird nur in den Fällen, in denen besondere arbeitsrechtliche Fragen zu prüfen oder Ordnungsstrafen der Einleitung staatspolizeilicher Maßnahmen vorzuziehen sind, erfolgen. Eine gerichtliche Bestrafung des ausländischen Arbeiters wegen Arbeitsvertragsbruchs ist im Regelfall unerwünscht und wird nötigenfalls nur bei Verbindung mit anderen Straftaten durch Abgabe an den Reichstreuhänder der Arbeit zu veranlassen sein.

Bei den im Erlaß vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - aufgeführten "Arbeitskräften aus dem Osten" hat eine Abgabe an den Reichstreuhänder der Arbeit stets zu unterbleiben.

b) Bei staatspolizeilicher Behandlung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte können die üblichen staatspolizeilichen Maßnahmen - vornehmlich Warnung, kurzfristige Erziehungshaft, Einweisung in ein Arbeitserziehungslager - verhängt werden. Kurzfristige Haft, bei der der Häftling nicht zu einer Erziehungsarbeit herangezogen wird, kann gemäß Erlaß vom 1. 4. 1941 - S - II C 9048/40 - 2/4 - 1 - verschärft werden. Sicherungsgeld ist, soweit es überhaupt zweckmäßig erscheint, nur als zusätzliche Maßnahme zu

Mag 137-222

verhängen. Die Einweisung in ein KL. soll nur in schwersten Fällen erfolgen, da der Ausländer möglichst bald wieder den Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft ausfüllen soll; bei Angehörigen verbündeter Nationen ist außerdem zu prüfen, ob nicht statt der Einweisung in ein KL (soweit diese überhaupt zulässig ist) Einweisung in ein Arbeitserziehungslager und anschließende Abschiebung in die Heimat zweckmäßiger ist.

Bei größeren Werken mit zahlreichen ausländischen Arbeitskräften, in deren Nähe kein Arbeitserziehungslager gelegen ist, erscheint es unter Umständen versuchsweise möglich, Erziehungsabteilungen einzurichten, in denen ausländische Arbeitskräfte wegen nicht allzu schwerer Bummelei - wie in Arbeitserziehungslagern - unter Bewachung zur Arbeit angehalten werden. Über die Einweisung in diese Erziehungsabteilungen würde die Staatspolizei-leit-stelle entscheiden, deren Weisungen auch die vom Werkschutz zu stellenden Bewachungskräfte unterliegen. Für abgesonderte Unterbringung und die Arbeitszuteilung hätte hierbei im Einvernehmen mit der Staatspolizei-leit-stelle der Betrieb zu sorgen. Über Erfahrungen in dieser Hinsicht ist zu berichten.

c) Für die Art der zu treffenden staatspolizeilichen Maßnahmen, die vor allem vorbeugend, d.h. erzieherisch und abschreckend, wirken sollen, ist die Gesamterscheinung des Arbeitsvertragsbruchs der ausländischen Arbeitskräfte, auf deren Verminderung jede Einzelmaßnahme hinzuzielen muß, maßgebend. Darüber hinaus ist die Lage des Einzelfalls - die Einstellung des Täters, die Schwere der Tat an sich, die örtlichen Verhältnisse innerhalb der ausländischen Arbeiterschaft, das Verhalten des Betriebes - mit entscheidend. Geringfügigere Fälle werden an sich schon mit Geldbußen der Betriebe oder leichteren staatspolizeilichen Maßnahmen erledigt werden. Besonders bei Angehörigen germanischer Völker (Gruppe B) und verbündeter Nationen ist Gewicht auf eine in den Grundsätzen über die Gefahrenabwehr ausgesprochene Belehrung zu legen. Die Notwendigkeit einer straffen Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs darf aber nicht verkannt werden; es gilt dabei vor allem, die zahlreichen Fälle des Arbeitsvertragsbruchs zu erfassen, die auf eine gegnerische Einstellung zum Reich zurückzuführen und damit als Sabotagehandlungen zu werten sind.

d) Die Wirksamkeit der zu treffenden Maßnahmen hängt im wesentlichen davon ab, daß sie der Tat unmittelbar folgen. Um dies zu erreichen, werden die Staatspolizei-leit-stellen ermächtigt, denjenigen Kreispolizeibezirken ihres Bereichs, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei (einschl. Außenstellen) befinden, die Kreispolizeibehörden mit der Erledigung der leichteren Fälle des Arbeitsvertragsbruchs zu beauftragen, in denen diese Warnung und Erziehungshaft bis zu drei Tagen ausdrücklich "im Auftrage der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizei-leit-stelle" -" verhängen dürfen.

Auch die Außenstellen können mit der Entscheidung leichterer Fälle beauftragt werden.

3. Meldung an die Staatspolizei-leit-stellen.

Den Meldeweg in den Fällen, in denen nach Ziff. 1 Abs. 2 des oben angezogenen Erlasses die Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen sind, bestimmen die Staatspolizei-leit-stellen. So werden schwere Ausschreitungen (z. B. Streiks) von den Ortspolizeibehörden auf schnellstem Wege der Staatspolizei-leit-stelle unmittelbar, leichtere Fälle über die Kreispolizeibehörde - vor allem dort, wo diese mit der Verhängung staatspolizeilicher Maßnahmen beauftragt ist (S. 2 d) - zu melden sein. Die Ortspolizeibehörde hat den Sachverhalt in dem bei ihr möglichen Umfang sofort zu erörtern und das Erörterungsergebnis der Meldung beizufügen. Wo es der schnellen Erörterung des Sachverhalts dient - z. B. bei größeren Werken in ländlichen Bezirken oder bei Firmen mit Abwehrbeauftragten schlechthin - kann angeordnet werden, daß die Anzeigen von den Betrieben den Staatspolizei-leit-stellen unmittelbar zugeleitet werden. Die Arbeitsämter sind von diesen Ausnahmeregelungen zu unterrichten.

Die Betriebe sind - soweit dies nicht durch die Arbeitsämter geschieht - durch die Staatspolizei-leit-stellen bzw. Ortspolizeibehör-

11.13.42 - 224

6

den davon zu unterrichten, bei welcher Stelle sie auf Grund der neuen Regelung die Anzeigen von Arbeitsvertragsbrüchen ausländischer Arbeitskräfte einzureichen haben.

4. Unterrichtung der Reichstreuhänder der Arbeit.

Die nach Ziff. 3 des oben angezogenen Erlasses des Reichstreuhänder der Arbeit zu übermittelnde statistische Aufstellung ist diesem bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu übermitteln. Die Aufstellung hat die - auch von den Kreispolizeibehörden - getroffenen Maßnahmen (z. B. Warnung, kurzfristige Erziehungshaft, Einweisung in ein Arbeitserziehungslager oder KL.) und die Nationalität der Täter (z. B. Flamen, Wallonen, Kroaten, Polen, Ostarbeiter) zu enthalten. Sonderfälle (z. B. Streiks) sind mit aufzuführen.

5. Fahndung.

Die Fahndung nach vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitskräften ist durch Erlaß vom 9. 12. 1942 - S V C 2 - 1193/42 u. O.Kde. I - I a 40/42 - im Rahmen der Kriegsfahndung geregelt. Unbeschadet der in diesem Kriegsfahndungserlaß und der in Sondererlassen getroffenen Anordnungen sind, wenn nicht besondere Umstände (z. B. gleichzeitige politische oder kriminelle Verfehlungen) vorliegen, keine Maßnahmen zu treffen, die über eine im örtlichen Bezirk übliche Fahndung hinausgehen; eine Ausschreibung im deutschen Fahndungsbuch sowie Benutzung des Fernschreibers (für FS an alle) hat demgemäß, wenn lediglich Arbeitsvertragsbruch vorliegt, zu unterbleiben.

6. Rückführung.

Die Rückführung vertragsbrüchiger ausländischer Arbeitskräfte ist unerlässlich. Um eine abschreckende Wirkung zu erzielen und die Arbeitskräfte baldmöglichst wieder der Arbeit zuzuführen, ist diese nach Maßgabe dieser Bestimmungen oder bestehender Sondererlasse (so z. B. für Polen) unbedingt durchzuführen. Sollte in Ausnahmefällen der Wiedereinsatz am alten Arbeitsplatz Schwierigkeiten machen, wer-

den die Arbeitsämter Umvermittlungen veranlassen.

Die Rückführung soll unter Aufsicht erfolgen, damit die Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet wird. Im Rahmen bisher von dort getroffener oder noch zu treffender Vereinbarungen sind die Arbeitsämter zu bitten, sich möglichst weitgehend an der im arbeitseinsatzmäßigen Interesse liegenden Rückführung zu beteiligen.

Die in Ziffer 7 des oben angezogenen Erlasses behandelte Rückführung von unter Vertragsbruch in ihre Heimat zurückgekehrten ausländischen Arbeitskräften wird in der Regel einen polizeilichen Zwang, soweit dieser nicht (wie bei Polen) vorgeschrieben ist, nicht erforderlich machen, da die Arbeitsverwaltungen in den besetzten Gebieten diese Arbeitskräfte erfassen und durch örtliche Maßnahmen zu einer erneuten Arbeitsaufnahme im Reich bewegen. Daher haben gem. Ziffer 7 des oben angezogenen Erlasses die Betriebe auch die Arbeitsämter von Fluchtfällen - gegebenenfalls zur Weiterleitung an die Anwerbstellen zu unterrichten.

7. Verhalten der Betriebe.

a) Auf die Erfüllung der Pflichten der Betriebe gegenüber den ausländischen Arbeitskräften ist in Anbetracht ihrer präventiv-polizeilichen Bedeutung nachhaltig hinzuwirken. Sie ist gegebenenfalls mit den in Ziff. 4 des oben angezogenen Erlasses genannten Maßnahmen sicherzustellen. Trotz Verfehlungen seitens des Betriebes können aber auch staatspolizeiliche Maßnahmen gegen disziplinelose ausländische Arbeitskräfte notwendig werden.

b) Entsprechend sind die Betriebe zu behandeln, die in unverantwortlicher Weise die lediglich von der Reichsarbeitsverwaltung durchzuführende Anwerbung stören und die Disziplin der ausländischen Arbeitskräfte untergraben, indem sie eigenmächtig Anwerbungen im Ausland oder in den besetzten Gebieten vornehmen oder die ausländischen Arbeitskräfte von den ordnungsgemäßen Arbeitsplätzen im Reich - beides geschieht meist unter wilden Versprechungen - ab-

19.11.1942 - 226

werben. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Erlaß des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. 7. 1942 - V a - 5780/1611 -, in dem abermals die Einstellung von anderen Orts vertragsbrüchig gewordenen ausländischen Arbeitskräften verboten ist und die Arbeitsämter in diesen Fällen zur Versagung der Beschäftigungsgenehmigung angehalten worden sind.

c) Auf die Notwendigkeit der Verhinderung eigenmächtiger ungesetzlicher Zwangsmaßnahmen der Betriebe mache ich nochmals aufmerksam. Ich betone hierbei auch, daß es nicht gestattet werden kann, den ausländischen Arbeitskräften die Pässe abzunehmen. Mit diesen müssen sie sich ausweisen und die Erfahrungen zeigen, daß durch die Abnahme der Pässe die Flucht nicht verhindert, aber bei Wiederergreifung von Flüchtigen die Identifizierung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

8. Sonderbestimmungen.

Gemäß Ziff. 9 des oben angezogenen Erlasses bleiben die für bestimmte Gruppen von ausländischen Arbeitskräften vorgesehenen Sonderbestimmungen auch durch diesen Erlaß unberührt. Dies gilt einerseits

- a) für die mit Erlassen vom 15. 11. 1941 und 7. 10. 1942 - IV D - 65/41 (ausl. Arb.) - geregelte Behandlung arbeitsvertragsbrüchiger italienischer Arbeitskräfte, die auf das enge deutsch-italienische Bündnis abgestellt sind,
- b) für die besonderen Anordnungen zur Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs z. B. der Ostarbeiter, Polen (s. z. B. Erl. v. 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - und 19. 1. 1942 - S - IV D 2 c - 1003/41.

Daß auch in diesen Fällen sämtliche Anzeigen über Arbeitsvertragsbrüche den Staatspolizei-leit-stellen zuzuleiten und von diesen alsdann nach Maßgabe der Sonderbestimmungen zu behandeln sind, ist selbstverständlich.

Ms 137-229

9. Arbeitserziehungslager.

Notwendig ist es, die Anzahl von Arbeitserziehungslagern zu schaffen, die für eine wirksame Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte unerlässlich ist. Es soll nicht deshalb mit unwirksamen leichteren Mitteln eingeschritten werden, weil Arbeitserziehungslager fehlen. Wegen der Baracken- bzw. Lagerbeschaffung zur Einrichtung von Arbeitserziehungslagern ist zunächst mit den beteiligten Betrieben bzw. dem Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Smeer zu verhandeln. Falls diese Stellen keine Baracken überlassen können, sind die Baracken beim RSHA. - Referat II C 3 - nach Anzahl und Typenbezeichnung anzufordern. Es wird darauf hingewiesen, daß die Herstellung von Baracken durch den Bevollmächtigten für den Holzbau zentral gesteuert wird und lediglich noch genormte Arbeitsdienstbaracken angefertigt werden. Bei der Anforderung ist hierauf zu achten. Ferner ist jeweils mitzuteilen, ob und in welcher Weise die Bewachungskräfte für das Lager sichergestellt sind.

10. Berichterstattung an das RSHA.

Für die Berichterstattung, Meldungen und Rückfragen an das RSHA. gilt der Abschnitt VII des Erlasses vom 7. Dezember 1942 - S - IV D - 505/42g - 451 (ausl. Arb.) -.

Um dem RSHA. einen laufenden Überblick über den Stand der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte und die Möglichkeit zur Unterrichtung der beteiligten Zentraldienststellen zu geben, sind am 5. eines jeden Monats (erstmalig am 5. 2. 1943) dem RSHA. - IV D - Aufstellungen nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung über die Erscheinungen des Arbeitsvertragsbruchs aller ausländischen Arbeitskräfte und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen staatspolizeilichen Maßnahmen im vorhergegangenen Monat zu übersenden.

11. 12. 1942

In den Aufstellungen ist jede Nation anzuführen, deren Angehörige in Erscheinung getreten sind. Flamen und Wallonen sind dabei zu trennen. Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet sind - gemäß den ergangenen Erlassen ohne Ansehen des Volkstums - als Ostarbeiter zu bezeichnen. Über die formularmäßigen Aufstellungen hinaus sind besondere Einzelfälle (z. B. größere Streiks) aufzuführen.

11. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind auf Grund dieses Erlasses mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, den höheren Verwaltungsbehörden ist nachrichtlich Kenntnis zu geben. Soweit die Kreispolizeibehörden mit der Verhängung staatspolizeilicher Maßnahmen beauftragt werden, sind sie dabei insbesondere über die bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte zu beachtenden sicherheitspolizeilichen und arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkte und über die den einzelnen Gruppen von ausländischen Arbeitern gegenüber einzunehmende Haltung (s. Abschn. VIII des Erlasses vom 7. Dezember 1942 - S - IV D - 505/42g - 451 (ausl. Arb.) - zu unterrichten; für eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen ist laufend Sorge zu tragen.

Im Auftrage:

gez. M ü l l e r



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzleiangeestellte

A 63

r Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

17 4/64

(RSHA)

A b s c h r i f t.

Reichssicherheitsamt

Berlin S 11, den 23. Dez. 1942.

- IV D 5 - 4668 / 42 -

An das

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Amtsgruppe D - Konzentrationen

Oranienburg bei Berlin.

Betreff: Ueberstellung von Ostarbeitern aus den
Konz. Lagern zu Terminen.

Bezug: Schreiben vom 12.12.1942 - D I/1/42.
14 0 4 / Ott/U.-

Durch die Erlasse vom 20.2.1942 - B - IV D - 203/42
(ausl.Arb.) und vom 27.5.1942 - S - IV I - 293/42
(ausl.Arb.) ist - von bestimmten Ausnahmefällen ab-
gesehen - die Verfolgung von Straftaten der Ostarbeiter
den Staatspolizeistellen vorbehalten. Dies gilt insbe-
sondere fuer den Arbeitsvertragsbruch und fuer die wach-
rend der Arbeitsflucht notwendigerweise begangenen Dieb-
stahlstaten. Diese Erlasse sind zwar vorher mit dem Reichs-
justizminister nicht abgestimmt worden, dem Reichsju-
stizminister aber nachtragglich zur Kenntnis gebracht wor-
den. Er hat bisher keine Gegenverstellungen erhoben.

Ich bin daher damit einverstanden, dass ohne Be-
zuehung auf die vorgenannten Erlasse die Ueberstellung
Ostarbeitern (Arbeitskrafte aus dem sowjetischen Ge-
biet) von Amtsgerichten oder anderen Dienststellen abge-
lehnt wird.

Notfalls sind die entragstellenden Dienststellen an
das Reichssicherheitshauptamt zu verweisen. Es ist
selbstverständlich, dass die Staatspolizei-Leitstellen
von dieser R. elung nicht betroffen werden.

In Vertretung:

Prof. Mueller

Beigebirt:

(Dienstsigel)

Prof. Knappe

Kanzleinstelle

f.C.R.C.A.

Unterschrift: unleserlich

SS - Hauptlehrer

"A CERTIFIED TRUE COPY"

E N D

1487